

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

135. B A N D

HERAUSGEGEBEN VON
U. BABUSIAUX, W. KAISER, M. SCHERMAIER,
H.-P. HAFERKAMP, P. OESTMANN, J. RÜCKERT,
H. DE WALL, M. SCHMOECKEL, A. THIER

ROMANISTISCHE ABTEILUNG

**ELEKTRONISCHER
SONDERDRUCK**

2018

SAVIGNY VERLAGSGESELLSCHAFT MBH, WIEN

Die **Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte** [ZRG] erscheint jährlich in drei selbständigen Abteilungen. Sie veröffentlicht Beiträge zur rechtshistorischen Forschung und berichtet über das einschlägige wissenschaftliche Schrifttum. Richtlinien zur Manuskriptgestaltung und vieles mehr unter www.savigny-zeitschrift.com. Redaktion der ZRG: DDr. Reinhard Rauch, Waldheimatweg 33, A-8010 Graz, r.rauch@Savigny-Zeitschrift.com, www.savigny-zeitschrift.com

Die Herausgeber und ihre Anschriften seit Januar 2017:

Romanistische Abteilung

Prof. Dr. **Ulrike Babusiaux**, Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich, Rämistrasse 74/41, CH-8001 Zürich, ulrike.babusiaux@uzh.ch (Rezensionen)

Prof. Dr. **Wolfgang Kaiser**, Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung – Romanistische Abteilung, Albert-Ludwigs-Universität, Platz der Alten Synagoge, D-79085 Freiburg, wolfgang.kaiser@jura.uni-freiburg.de (Aufsätze und Miscellen zum altorientalischen, griechischen und byzantinischen Recht sowie zum römischen Recht der Spätantike und des Mittelalters)

Prof. Dr. **Martin J. Schermaier**, Institut für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Adenauerallee 24–42, D-53113 Bonn, schermaier@jura.uni-bonn.de (Aufsätze und Miscellen zum römischen Recht der Republik und des Prinzipats sowie zur Rezeptions- und Wirkungsgeschichte des römischen Rechts)

Germanistische Abteilung

Prof. Dr. **Peter Oestmann**, Institut für Rechtsgeschichte, Westfälische Wilhelms-Universität, Universitätsstraße 14–16, D-48143 Münster, oestmann@uni-muenster.de (Aufsätze, Miscellen und Besprechungen für die Zeit bis 1800)

Prof. Dr. Dr. h.c. **Joachim Rückert**, Neuere Rechtsgeschichte, Juristische Zeitgeschichte, Zivilrecht und Rechtsphilosophie, Goethe-Universität FB 01 Fach 13, Postfach 11 19 32, D-60054 Frankfurt, rueckert@jur.uni-frankfurt.de (Aufsätze und Miscellen für die Zeit ab 1800 sowie Gastbeiträge)

Prof. Dr. **Hans-Peter Haferkamp**, Direktor des Instituts für Neuere Privatrechtsgeschichte, Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln, hans-peter.haferkamp@uni-koeln.de (Aufsätze, Miscellen und Besprechungen für die Zeit ab 1800)

Kanonistische Abteilung

Prof. Dr. **Andreas Thier**, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich, Rämistrasse 74, CH-8001 Zürich, Ist.thier@rwi.uzh.ch (Aufsätze und Miscellen zum kanonischen Recht)

Prof. Dr. **Heinrich de Wall**, Hans-Liermann-Institut, Hindenburgstraße 34, D-91054 Erlangen, hli@fau.de (Aufsätze und Miscellen zum Evangelischen Kirchenrecht und Staatskirchenrecht)

Prof. Dr. **Mathias Schmoeckel**, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte, Universität Bonn, Adenauerallee 24–42, D-53113 Bonn, rgesch@jura.uni-bonn.de (Literatur)

ISSN 0323-4096

ISBN 978-3-903195-05-9 (Einzelband)

© 2018 Savigny Verlagsgesellschaft mbH, A-1010 Wien. Alle Rechte vorbehalten.

Satz: Vogelmedia GmbH, A-2102 Bisamberg, www.vogelmedia.at

Druck und Herstellung in der EU

ZRG RA 135 (2018)

ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-STIFTUNG FÜR RECHTSGESCHICHTE

ROMANISTISCHE ABTEILUNG

Inhalt des 135. Bands

Aufsätze:

Albers, Gregor, Zum Versprechen als Verpflichtungsgrund in der Spätantike: Urkundenpraxis, Kirchenlehrer und der westgotische Gaius . . .	334
Babusiaux, Ulrike, Römisches Erbrecht im Gnomon des Idios Logos . .	108
De Jong, Hylkje, Increase in Liability by Aestimatio/Διατίμησις: A Survey from Classical Roman Law to Byzantine Law	364
Finkenauer, Thomas, Drittwirkende pacta im klassischen Recht	178
Giglio, Francesco, The Concept of Ownership in Roman Law	76
Jakab, Éva, Prozess um eine entlaufene Sklavin (P.Cair.Preis. ² 1): Vertrag in der provinziellen Rechtskultur	474
Jauß, Steffen M., Zur Konzeption des Vertrages zwischen Pharao Ramses II. und Großkönig Ḫattušili III. (1259 v.Chr.)	21
Liebs, Detlef, Wenn Fachliteratur Gesetz wird: Inwieweit wurden römische Juristenschriften im Lauf der Jahrhunderte überarbeitet?	395
Pfeifer, Guido, Das Recht im Kontext normativer Ordnungen der Welt des Alten Orients	1
Wacke, Andreas, In pecuniam ludere: Die Rechtsfolgen verbotener Glücksspiele nach dem prätorischen Edikt – Rechtsschutzversagung als sozialpolitisches Programm	261
Zimmermann, Reinhard/Jakob Gleim, Überlebens- oder Kommorientenvermutung bei „gemeinsamer Kalamität“? Schottland, England und die kontinentaleuropäische Rechtsentwicklung	526

Miszellen:

Beikircher, Hugo, Ad gladium (zu Coll. Mos. 11,7)	603
Kaiser, Wolfgang, Zur Textkritik von D. 38,10,1,6 (Gai. 8 [16] ed. prov.) .	633
Kaiser, Wolfgang, Zur Textkritik von Ulpianus (?), lib. sing. reg. 11,4 . .	629
Sotulenko, Eduard, ‚Usu non capta‘ und ‚morte Cincia removetur‘ in frg. Vat. 259	592

IV

Stagl, Jakob Fortunat, Caesars Koch oder das Schweigen der Quellen: Zur Kritik Varvaros am didaktischen System des Gaius	582
Trump, Dominik, Die Tironiana der Handschrift Paris, Bibliothèque Na- tionale, lat. 4416	607
Varvaro, Mario, J.C. Maier – ein bereits bekannter Helfer Bluhmes bei der Transkription des Veroneser Codex Iustinianus	619

Dokumente:

Beggio, Tommaso, Paul Koschaker und die Reform des romanistischen Rechtsstudiums in Deutschland. Ein unveröffentlichtes Dokument . .	645
Bock, Oliver, Fünf unveröffentlichte Briefe einer Korrespondenz zwischen Savigny und Charles Purton Cooper	637

Literatur:

Anzeigen	835
Rezensionen	681
Neuerscheinungen	877
Ancient Law, Ancient Society. Hg. von Dennis P. Kehoe/Thomas A. J. McGinn	855
Anzeige von Ulrike Babusiaux	
Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike, Beispiele aus drei Jahrtau- senden. Hg. von Guido Pfeifer/Nadine Grotkamp	850
Anzeige von Ulrike Babusiaux	
Cardilli, Riccardo, <i>Damnatio e oportere nell'obbligazione</i>	764
Besprochen von Pascal Pichonnaz	
Coffee, Neil, <i>Gift and Gain. How Money Transformed Ancient Rome</i> . .	748
Besprochen von Wolfgang Ernst	
Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS), Teil IV: Stellung des Sklaven im Privatrecht. 3: Erbrecht. Aktive Stellung, Per- soneneigenschaft und Ansätze zur Anerkennung von Rechten, bearbei- tet von Martin Avenarius	709
Besprochen von Jakob Fortunat Stagl	
Czajkowski, Kimberley, <i>Localized Law. The Babatha and Salome Ko- maise Archives</i>	714
Besprochen von Tiziana J. Chiusi	
D'Alessio, Raffaele, <i>Studii sulla capitis deminutio minima. Dodici tavole – giurisprudenza – editto</i>	864
Anzeige von Martin J. Schermaier	

V

Deli, Gergely, <i>Salus rei publicae</i> als Entscheidungsgrundlage des römischen Privatrechts	859
Anzeige von Jakob Fortunat Stagl	
Deppenkemper, Gunter, <i>Negotiorum gestio</i> – Geschäftsführung ohne Auftrag. Zu Entstehung, Kontinuität und Wandel eines Gemeineuropäischen Rechtsinstituts	779
Besprochen von Franz-Stefan Meissel	
Dursi, Domenico, <i>Res communes omnium</i> . Dalle necessità economiche alla disciplina giuridica	752
Besprochen von Anna Plisecka	
Erxleben, Friederike, <i>Translatio iudicii</i> . Der Parteiwechsel im römischen Formularprozess	724
Besprochen von Jörg Domisch	
Furfaro, Federica, <i>Recezione e traduzione della Pandettistica in Italia tra Otto e Novecento</i> . Le note italiane al <i>Lehrbuch des Pandektenrechts</i> di B. Windscheid	830
Besprochen von Martin Avenarius	
Gagarin, Michael/Paula Perlman, <i>The Laws of Ancient Crete, c. 650–400 BCE</i>	837
Anzeige von Gerhard Thür	
Harke, Jan Dirk, <i>Precarium</i> . Besitzvertrag im römischen Recht	861
Anzeige von Susanne Heinemeyer	
Hillmann, Reinhard, <i>Brautpreis und Mitgift</i> . Gedanken zum Eherecht in Ugarit und seiner Umwelt mit einer Rekonstruktion des im Ritual verankerten „Schlangentext“-Mythos	835
Anzeige von Guido Pfeifer	
Inscriptiones Graecae [IG] II/III ³ 1,4 ed. Michael J. Osborne/Sean G. Byrne; II/III ³ 4,1 ed. Jaime Curbera/Andronike K. Makres; II/III ³ 4,2 ed. Jaime Curbera; IV ² 3 ed. Ericus Sironen; X 2,1s ed. Pantelis M. Nigdelis; XII 4,3 ed. Dimitris Bosnakis/Klaus Hallof	845
Anzeige von Gerhard Thür	
Laborenz, Martin, <i>Solutio als causa</i> . Die Frage des Abstraktionsprinzips im römischen Recht	786
Besprochen von Martin J. Schermaier	
Leão, Delfim F. /P.J. Rhodes, <i>The Laws of Solon. A New Edition with Introduction, Translation and Commentary</i>	843
Anzeige von Gerhard Thür	
Lukits, Rainer, <i>Der Schiedsspruch des C. Helvidius Priscus</i>	701
Besprochen von Philipp Scheibelreiter	

VI

Natalini, Cecilia, „Bonus iudex“. Saggi sulla tutela della giustizia tra Medioevo e prima età moderna	808
Besprochen von Susanne Lepsius	
Nowak, Maria, Wills in the Roman Empire. A Documentary Approach . .	800
Besprochen von Benedikt Strobel	
Oath and State in Ancient Greece, hg. von Alan H. Sommerstein/Andrew J. Bayliss	849
Anzeige von Nadine Grotkamp	
Oath and Swearing in Ancient Greece, hg. von Alan H. Sommerstein/Isabelle C. Torrance	849
Anzeige von Nadine Grotkamp	
Ogereau, Julien M., Paul's Koinonia with the Philippians. A Socio-Historical Investigation of a Pauline Economic Partnership	685
Besprochen von Andreas M. Fleckner	
Ownership and Exploitation of Land and Natural Resources in the Roman World. Hg. von P. Erdkamp/K. Verboven/A. Zuiderhoek . .	862
Anzeige von Paul J. du Plessis	
The Oxford Handbook of Roman Law and Society, hg. von Paul J. du Plessis/Clifford Ando/Kaius Tuori	739
Besprochen von Franz-Stefan Meissel	
Paulus, Christoph G., Der Prozess Jesu – aus römisch-rechtlicher Perspektive	743
Besprochen von Detlef Liebs	
Reassessing Legal Humanism and its Claims. Petere Fontes? Hg. von Paul J. du Plessis/John W. Cairns	814
Besprochen von Christoph Becker	
Scharff, Sebastian, Eid und Außenpolitik. Studien zur religiösen Fundierung der Akzeptanz zwischenstaatlicher Vereinbarungen im vorrömischen Griechenland	681
Besprochen von Nadine Grotkamp	
Seelentag, Anna Margarete, Ius pontificium cum iure civili coniunctum. Das Recht der Arrogation in klassischer Zeit	870
Anzeige von Martin J. Schermaier	
Tuori, Kaius, The Emperor of Law: The Emergence of Roman Imperial Adjudication	757
Besprochen von Wolfram Buchwitz	
van Dongen, Emanuel G.D., Contributory Negligence: A Historical and Comparative Study	818
Besprochen von Maria Floriana Cursi	

VII

Zanetti, Francesca, Gli Ebrei nella Roma antica – Storia e diritto nei secoli III–IV d.C.	875
Anzeige von Matthias Armgardt	
Zarro, Gianluca, Aspetti dell'autonomia negoziale dei Romani. Dalla fides ai nova negotia	868
Anzeige von Martin J. Schermaier	
In memoriam:	
Hans-Peter Benöhr, 14.3.1937–22.7.2017. Von Jens Peter Meincke	933
Georg Klingenberg, 31.1.1942–31.7.2016. Von Markus Wimmer	920
Joseph Mélèze Modrzejewski, 8.3.1930–30.1.2017. Von Julie Velissaropoulos-Karakostas	928
Peter Stein, 29.5.1929–7.8.2016. Von Richard Fentiman, Richard Helmholtz, David Johnston und Reinhard Zimmermann	921
Chronik:	
Darstellung und Gebrauch der senatus consulta in der römischen Jurisprudenz der Kaiserzeit, 19.–20. Mai und 23.–24. Juni 2017, Münster. Von Gregor Albers	935
Mitteilungen:	
XI. Internationaler Romanistischer Preis Gérard Boulvert	943
Zum Tode Dieter Nörrs	944
Quellenverzeichnis	
erstellt von den Herausgebern	945

VIII

**Verzeichnis der Autorinnen und Autoren
von ZRG RA 135 (2018)**

- Dr. Gregor Albers, Bonn, S. 334, 935
Prof. Dr. Matthias Armgardt, Konstanz, S. 875
Prof. Dr. Martin Avenarius, Köln, S. 830
Prof. Dr. Ulrike Babusiaux, Zürich, S. 108, 850, 855, 877
Prof. Dr. Christoph Becker, Augsburg, S. 814
Dr. Tommaso Beggio, Helsinki – Trient, S. 645
Dr. Hugo Beikircher, München, S. 603
Dr. Oliver Bock, Jena, S. 637
Prof. Dr. Wolfram Buchwitz, Würzburg, S. 757
Prof. Dr. Tiziana J. Chiusi, Saarbrücken, S. 714
Prof. Dr. Maria Floriana Cursi, Teramo, S. 818
mr. dr. Hylkje De Jong, Amsterdam, S. 364
Dr. Jörg Domisch, Freiburg (Br.), S. 724
Prof. Dr. Paul J. du Plessis, Edinburgh, S. 862
Prof. Dr. Wolfgang Ernst LL.M., Oxford, S. 748
Prof. Richard Fentiman MA BCL, Cambridge, S. 921
Prof. Dr. Thomas Finkenauer, Tübingen, S. 178
Dr. Andreas M. Fleckner LL.M. MPA, München, S. 685
Prof. Dr. Dr. Francesco Giglio, Guildford (Surrey), S. 76
Jakob Gleim, Hamburg, S. 526
PD Dr. Dr. Nadine Grotkamp, Frankfurt (M.), S. 681, 849
PD Dr. Susanne Heinemeyer, Mainz, S. 861
Prof. Dr. Dr. h.c. Richard Helmholtz, Chicago, S. 921
Prof. Dr. Éva Jakab, Szeged – Oxford, S. 474
Steffen Michael Jauß BA, Frankfurt (M.), S. 21
Hon. Prof. David Johnston PhD LLD, Edinburgh, S. 921
Prof. Dr. Wolfgang Kaiser, Freiburg (Br.), S. 629, 633, 877
Prof. Dr. Susanne Lepsius MA, München, S. 808
Prof. em. Dr. Dr. h.c. Detlef Liebs, Freiburg (Br.), S. 395, 743

ZRG RA 135 (2018)

IX

- Prof. em. Dr. Jens Peter Meincke, Köln, S. 932
Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel, Wien, S. 739, 779
Prof. Dr. Guido Pfeifer, Frankfurt (M.), S. 1, 835
Prof. Dr. Pascal Pichonnaz LL.M., Fribourg – Washington (DC), S. 764
Dr. Anna Plisecka, Zürich, S. 752
Univ.-Prof. Dr. Philipp Scheibelreiter, Linz – Wien, S. 701
Prof. Dr. Martin J. Schermaier, Bonn, S. 786, 864, 868, 870, 943, 944
Eduard Sotulenko, Bochum, S. 592
Prof. Dr. Jakob Fortunat Stagl, Santiago (Chile), S. 582, 709, 859
Dr. Benedikt Strobel, München, S. 800
Prof. em. Dr. DDr. h.c. Gerhard Thür, Wien, S. 837, 843, 845
Dominik Trump MA, Köln, S. 607
Prof. Dr. Mario Varvaro, Palermo, S. 619
Prof. Dr. Julie Velissaropoulos-Karakostas, Athen, S. 928
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Andreas Wacke, Köln, S. 261
ao. Univ.-Prof. Dr. Markus Wimmer, Linz, S. 920
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, Hamburg, S. 526, 921

X.

Prozess um eine entlaufene Sklavin (P.Cair.Preis.² 1): Vertrag in der provinziellen Rechtskultur¹⁾

Von

Éva Jakab

Dieter Nörr zum Gedächtnis

Trial about a fugitive slave (P.Cair.Preis.² 1): A contract in the legal culture of the provinces. 1895–6 Grenfell and Hunt excavated a tiny piece of papyrus in Fayum the text of which later Preisigke, Coles and Salomons completed (P.Cair.Preis.² 1). It reports on a court proceeding about a fugitive slave in the 2nd century AD. It is challenging to try to reconstruct the reasoning of the parties and the possible legal framework of the trial. Before court, the advocates who represent the parties recite previous decisions of *iuridici*, high officials in the Roman provincial administration, and an *epistula* of the prefect Honoratus. Which arguments did the parties line up and what law did they want to be applied? There are also further issues on the case – as the ‚principle of the personality of the law‘ and the relationship between Roman law and indigenous laws in the provinces.

Keywords: Court Proceedings, Sale of Slaves, *tabulae* and Papyri, Roman Law in the Provinces, Legal Reasoning

Zusammenfassung: Grenfell und Hunt gruben 1895–1896 im Faijum ein winziges Stück Papyrus aus, dessen Text später Preisigke, Coles und Salomons ergänzten (P.Cair.Preis.² 1). Er berichtet von einer Gerichtsverhandlung aus dem 2. Jh. n. Chr. über eine entlaufene Sklavin. Es wird der Versuch unternommen, die Argumentation der Parteien und den möglichen rechtlichen Rahmen des Prozesses zu rekonstruieren. Die Anwälte beider Parteien zitieren frühere Entscheidungen von *iuridici*, hohen Beamten der römischen Provinzialverwaltung, und eine *epistula* des Präфекten Honoratus. Welche Argumente brachten die Parteien vor und welches Recht wollten sie angewendet haben? Der Fall führt auch in die Probleme des ‚Personalitätsprinzips‘ und des Verhältnisses zwischen römischem Recht und den einheimischen Rechten in den Provinzen.

I. Das Gerichtsprotokoll in P.Cair.Preis.² 1; II. Der Prozess um die entlaufene Sklavin; III. Das Klagebegehren – stadtrömisches Recht?; IV. Jenseits von Rom – Reminiszenzen; V. Die Argumente des Beklagten – Volksrecht?; VI. Der Verkauf ἀλλῷ χρηματι; VII. Fazit.

¹⁾ Die Grundlage dieses Beitrags ist mein Vortrag auf dem 41. Deutschen Rechtshistorikertag in Saarbrücken, am 12.9.2016; die Fertigstellung des Manuskripts wurde durch einen Forschungsaufenthalt als Visiting Fellow im All Souls College in Oxford ermöglicht. Für wertvolle kritische Bemerkungen bin ich den Herren Prof. Wolfgang Kaiser und Prof. Gerhard Thür zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

ZRG RA 135 (2018)

„Mit unserem okzidentalischen Weltverständnis verbinden wir implizit einen Anspruch auf Universalität [und Rationalität]“ – stellt Jürgen Habermas fest²). Er differenziert zwischen modernem und mythischem Weltverständnis – im Letzteren seien Natur und Kultur nie durch scharfe Konturen getrennt. In der mythischen Weltdeutung herrsche die „totalisierende Kraft des wilden Denkens“. Die gesammelten Erfahrungen seien so organisiert, dass „jede einzelne Erscheinung in ihren typischen Aspekten allen übrigen Erscheinungen ähnelt oder kontrastiert. Durch diese Ähnlichkeiten und Kontrastbeziehungen fügt sich die Mannigfaltigkeit der Beobachtungen zu einer Totalität zusammen.“ Habermas’ „Theorie des kommunikativen Handelns“ hebt hervor, dass „Handlungsrationalität“ und „gesellschaftliche Rationalisierung“ Produkte unserer modernen Welt sind. Diese Prämisse prägen noch kaum die sozialen Strukturen in der früheren Geschichte der europäischen Kultur, die er als Periode des „mythischen Weltverständnisses“ einstuft.

Erkenntnisse der modernen gesellschaftstheoretischen Forschung können zum besseren Verständnis der Antike Wertvolles beitragen, indem sie auf die – von unserer Denkungsweise abweichenden – Besonderheiten aufmerksam machen. Das juristische „Weltverständnis“ ist durch die jeweilige geschichtliche Realität weitgehend geprägt. In den „Rechtsordnungen“ der Antike spielten – neben den primären Rechtsquellen – auch die Praxis des Handels und der Notare sowie die richterlichen Entscheidungen eine wichtige Rolle. Es ist ein denkbarer Zugang, das komplexe und dynamische Bild einer historischen Rechtsordnung als Strom von „Kommunikationen“ zu erfassen.

In der Antike wurden keine „Vertragskonzepte“ in einer systematisch durchdachten, logisch geordneten Rechtsordnung erarbeitet. Dieter Nörr betonte bereits 1969, dass „die für die Entwicklung eines Rechtsinstituts notwendige Stabilisierung sowohl auf ‚topischem‘ als auch auf systematischem Wege“ geschehen könne³). In seiner Untersuchung über die *longi temporis praescriptio* hob er hervor, dass bei der Entstehung dieses Rechtsinstituts das „Faktische“ dem „Normativen“ entsprach, es handle sich um die „Anerkennung der normativen Kraft des Faktischen“. Dabei spielte die so genannte „topische Methode“ eine prägende Rolle: „Es ist verständlich, dass dort, wo eine gefestigte Tradition fehlt, die topische Methode allein das Feld beherrscht⁴).“

²) J. Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Band I, *Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1982, 73.

³) D. Nörr, *Die Entstehung der longi temporis praescriptio*, Köln 1969, 112.

⁴) Nörr, *Entstehung* (o. Anm. 3) 112.

Systematisches Denken und Problemdenken werden in der juristischen Methode jedoch traditionell als natürliche Gegensätze betrachtet. Der Zugang des modernen Juristen zu den antiken Rechten ist dadurch wesentlich erschwert. Denn der moderne Jurist ist „immer noch primär Dogmatiker. Ein Rechtsinstitut ist für ihn durch bestimmte Merkmale festgelegt; außerdem steht es in systematischem Zusammenhang mit anderen Instituten“⁵⁾. Die antiken Rechte kannten aber „einen anderen Typus juristischer Methode“, in der prozessuale und materiell-rechtliche Aspekte ohne Rücksicht auf systematische Erwägungen untrennbar ineinander fließen.

Der vorliegende Beitrag versucht die Konturen des antiken Vertrags durch eine Fallstudie und durch diverse Dokumente der Geschäfts- und Gerichtspraxis nachzuzeichnen. Im Mittelpunkt steht die Frage, was für ein Vertragsverständnis (und Rechtsverständnis) den Parteien vorschwebte, wenn sie ihre geschäftlichen Intentionen in die Form einer Rechtsurkunde gossen oder in einem Rechtsstreit vor Gericht vertraten.

Das Mosaikbild des gelebten Rechts kann nur aus verstreuten Steinchen zusammengetragen werden: Die vorliegende Untersuchung beruht auf einzelnen Rechtsurkunden, gefestigten Formularen der Notare, Urteilen, Juristenmeinungen und kaiserlichen Konstitutionen. Die Konturen werden dadurch noch unschärfer, dass die Szenerie in eine provinzielle Umgebung versetzt ist. In den angeführten Dokumenten ist eine deutliche Spannung zwischen römischen und lokalen Rechtsvorstellungen spürbar. Besonders reizvoll ist die Frage, wie die provinzielle Bevölkerung das Recht als normative Umgebung erlebte: Was für ein Vertragskonzept sickerte in das Rechtsverständnis der Protagonisten durch?

I. Das Gerichtsprotokoll in P.Cair.Preis.² 1:

Als Ausgangspunkt bietet sich ein dramatischer Rechtsstreit aus dem 2. Jh., aus der Provinz Aegyptus an, der in einem fragmentarischen Bericht einer gerichtlichen Verhandlung überliefert ist (P.Cair.Preis.² 1):

- 1 [ca 9] φ. []
 [“Ετους η Αν]τωνίνο[υ Καίσαρος τοῦ κυρίου, - - - Ἐπί τῶν κατὰ
 [NN] ἐ]γυχόντος κ[ατὰ Σ]αραπίωνος Φ[]
 [ca 6] γ Εὐτυχίαν. Ἐπρί[ατο παρά Σ]αραπίωνος Τ. []
- 5 ὡς ἀργυρίου δραχμῶν χειλίων ἑκατὸν ἐξήκοντα. Ἡ δὲ ὀ[λίγον χρόνον παρ’ αὐ-]
 [τ]ῷ μείνασα ἀπέδρα τάς τε ἀσφαλείας τὰ<ς> τῆς πράσεως ἐα[υτῆς ἀρπάσασα]
 [κ]αὶ πολλὰ τῶν τούτου. Ἄξιοι οὖν κατὰ τὰ ἐπὶ τῶν τοιού[των κεκριμένα ὑ-]
 πό τε Καλοῦρ’ ν’ιανοῦ καὶ Μαξιμιανοῦ καὶ Νεοκύδου[ς, δικαιοδοτησάντων,]
 Σαραπίωνα ἀποδοῦναι αὐτῷ τὴν τεμῆν καὶ ὅσα [ἂν ἀφαρπάσῃ. Λυκα-]

⁵⁾ Nörr, Entstehung (o. Anm. 3) 110.

- 10 ρίωνος ρήτορος ἀναγνόντος κρίσεις τινὰς Καλπουρν[ιανοῦ καὶ Μαξιμιανοῦ]
 [κ]αὶ Νεοκίδου Καλλίνεικος ρήτωρ ὑπὲρ Σαραπίωνος εἶπεν· Ἀναγνώσομαι
 [ἐ]πιστολὴν μίαν ἠγεμόνος Ὀνοράτου οὐ πρὸ πολλοῦ χρ[ί]νου γραφείσαν ἐν ἧ
 [κα]ὶ ἐπ[ὶ ταῦτ]αῖς ταῖς ἀνεγνωσμέναις κρίσεσιν διαγορεύ[ει]
 [ἐν ἀνομοί]α ὑποθέσει. Ἦκουσας τοὺς ἀπλῶ χρήματι πω[λοῦν]τας δοῦλον]
- 15[ca. 6 ἀνε]υθύνουσι εἶναι, ἐπειδάν τις αὐτοῖς τοιοῦτ[ο ἐγκλημα ἐπενεύκη]
 [οῖ]ον οὗτος· Ἐάν γάρ μηδὲν ἐπερώτημα ἦ ἐνγεγρα[μμένον ἀνεύθυνον]
 [εἶναι τ]ὸν π[ρ]άτην τῇ ἀποδώσει τῆς τιμῆς. Ἐάν ἀπ[λοῦν] χρῆμα ἦ
 ἐνγεγραμμένον]
- [ca. 7]ο μόνον π[ρ]άσις ἦν ἀπλῆ, ἀνεύθυνος δ[ἐ ca. 16] ὁ ὑπ[]
 [ἐμοῦ συ]νηγορούμενος, οὐδὲν γάρ ἐπ[ca. 28]]
- 20 [ca. 4 ἀ]πλῆς π[ρ]άσεω[ca. 4]τ[]
 [εἶ]πεν· Τί πρὸς [ταῦτα ἀποκρίνη;]
 []αὶ καὶ μηδ[ε]
 []η τοῖς ονῆ[]
 [ca. 6] βοηθῆσαι κα[ὶ]

[Im Jahre – des] Antoninus [Caesar, des Herrn, – Monat – Tag – Ort. Im Rechtsstreit des NN], der klagt gegen Sarapion [Sohn des NN betreffend die flüchtige SklavIn] Eutychia.

T[- -] kaufte sie von Sarapion [- -] ⁵für 1.160 Silberdrachmen. Nachdem sie [für kurze Zeit] bei ihm war, lief sie davon [und nahm mit sich] die Urkunden ihres Kaufes und vieles ihm Gehörige.

Er verlangt daher in Übereinstimmung mit den [Urteilen über solche] Fälle, die Calpurnianus und Maximianus und Neokydes, [gewesene *iuridici*, erlassen haben], dass Sarapion ihm den Kaufpreis zurückgebe und die Sachen [die sie mitgenommen hat].

¹⁰Nachdem der Anwalt [Lyka]rion einige Urteile von Calpurnianus, Maximianus und Neokydes verlesen hatte, sagte der Anwalt des Sarapion, Kallineikos: Ich werde (nur) eine (einzig) *epistole* des Präfekten Honoratus vorlesen, die vor kurzem geschrieben wurde, in welcher er ausdrücklich erklärt mit Bezug auf die verlesenen Urteile [- - in einem (un?)gleichen Fall.] Du hast gehört, dass diejenigen, die [einen Sklaven verkaufen] „zu einfachem Geld“, ¹⁵nicht verantwortlich sind, wenn jemand gegen sie eine solche Klage erhebt wie unser Prozeßgegner. Da keine (formelle) Frage in den schriftlichen Vertrag eingefügt wurde, ist der Verkäufer nicht zur Rückzahlung des Preises verpflichtet. Wenn „zu einfachem [Geld“ eingefügt ist ---], war der Verkauf nur einfach und der Verkäufer, mein Mandant, ist nicht verpflichtet [---] --- ²⁰des einfachen Kaufes --- [--- Der vorsitzende Richter] sagte: Was ist [deine Antwort] hierauf? [- -].

Der 14 × 15 cm große Papyrus wurde von Bernhard P. Grenfell und Arthur S. Hunt (zwei „Oxford men“ aus dem Queen’s College) in dem antiken Dorf Bacchias gefunden; er gehört immer noch zum festen Bestand des Ägyptischen Museums zu Kairo. Die Früchte der Ausgrabungen in den Jahren 1895–1896 wurden 1900 in dem Band „Fayum Towns“ publiziert⁶⁾.

⁶⁾ B. P. Grenfell/A. S. Hunt, Fayum Towns and their Papyri, London 1900.

Das Dokument berichtet von einem Prozess wegen einer entlaufenen Sklavin. Vor der juristischen Interpretation möchte ich kurz die Editionsgeschichte skizzieren. Der auch heute noch faszinierende Band „Fayum Towns“ führt unseren Papyrus unter Nr. CCIII (P.Fay. 203, deponiert in Kairo); der griechische Text wurde jedoch nicht transkribiert, sondern nur kurz beschrieben: „Two fragments containing parts of 26 lines of an account of legal proceedings, written in small uncials. A letter of the prefect Honoratus (probably M. Petronius Honoratus, prefect in A.D. 148) is mentioned, as well as *kriseis* of Calpurnianus, Maximianus and Neocydes (*dikaiodotai*, cf. B.G.U. 378. 1,17). Second century“⁷⁾.

Friedrich Preisigke edierte etwa ein Jahrzehnt später 48 Papyri aus der Sammlung des Ägyptischen Museums zu Kairo, darunter auch P.Fay. 203, betitelt als „Rechtsklage“ (P.Cair.Preis. 1)⁸⁾. Wegen des fragmentarischen Zustands war jedoch die Lesung so unsicher, dass er eher skeptisch festhielt: „Der Gegenstand des Rechtsstreits lässt sich aus den verbliebenen Resten nicht genügend ersehen: die Urkunde ist ein gerichtliches Verhandlungsprotokoll“⁹⁾.

Ludwig Mitteis hat Preisigkes Band in der Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte Rom. Abt. noch im selben Jahr rezensiert¹⁰⁾: Er schlug einige Korrekturen in der Lesung vor (die spätere Editionen berücksichtigten) und bot auch eine erweiterte juristische Interpretation an. Mitteis stimmte der Deutung als Gerichtsprotokoll zu, aber er kritisierte Preisigkes Überschrift als „Rechtsklage“. Er erwog neue Ergänzungen in den Zeilen 3, 4 und 5–7, wodurch eine bessere inhaltliche Deutung ermöglicht wurde. Deshalb betont er: „Endlich glaube ich, dass der Gegenstand des Rechtsstreits nicht so unbestimmbar ist, als der Herausgeber annimmt“¹¹⁾. Obwohl seine Sachverhaltsrekonstruktion sich nicht in jedem Punkt als stichhaltig erwies, prägte sie die spätere Editionsgeschichte. Mitteis stellte nämlich darauf ab, dass beide Parteien, Kläger und Beklagte, Sarapion hießen (eine solche Namensgleichheit wäre keine seltene Erscheinung im damaligen Ägypten): Sarapion I habe von Sarapion II eine Sklavin gekauft, die ihm „bald nach der Übergabe entsprungen“ sei, „unter Mitnahme von *asphaleiai* und anderen Gegenständen“. Im vorliegenden Prozess wolle Sarapion I den Kaufpreis zurück und „Schadenersatz für das Gestohlene“ verlangen. Im Weiteren (Z. 14f.) handle

⁷⁾ Grenfell/Hunt, Fayum (o. Anm. 6) 300.

⁸⁾ F. Preisigke, Griechische Urkunden des Ägyptischen Museums zu Kairo (P.Cair.Preis.), Straßburg 1911.

⁹⁾ Preisigke, Urkunden (o. Anm. 8) 1.

¹⁰⁾ L. Mitteis, Neue Rechtsurkunden, ZRG RA 32 (1911) 348.

¹¹⁾ Mitteis, Rechtsurkunden (o. Anm. 10) 348.

es sich darum, ob „*haple praxis* vorlag oder der Verkäufer die Fehlergarantie übernommen hatte ...“ Nach Mitteis sei der Kaufvertrag „ohne Fugitivitäts-garantie“ errichtet worden. Weiter geht er nicht, obwohl er bemerkt: „Von diesen Gesichtspunkten aus ließe sich im Text ohne allzugroßes Wagnis noch vieles ergänzen, wovon ich hier absehe.“

Mitteis' Rat wurde lange nicht befolgt; der Papyrus fand im Schrifttum kaum Beachtung¹²⁾. Unter den wenigen Autoren, die den Text überhaupt zur Kenntnis nahmen, befinden sich zwei Gelehrte aus dem englischsprachigen Raum: H.F. Jolowicz und R. Katzoff. Jolowicz erwähnt ihn in seiner Ab-handlung über „case law“ im römischen Ägypten¹³⁾. Katzoff beschäftigte sich mit ihm in seinem Aufsatz über „precedents“ in der provinzialen Praxis. Aus seiner Fragestellung folgt, dass er sich bloß auf die Rolle des Rezitierens früherer Entscheidungen von *iridici* und deren Relevanz vor Gericht konzentrierte¹⁴⁾. Er erwog jedoch eine neue Ergänzung in Z. 14, die inhaltlich weiterführte und später auch von Salomons berücksichtigt wurde.

Zum besseren Verständnis des Textes steuerte eine Entdeckung von Revel Coles neue Indizien bei: Er veröffentlichte 1974 elf Papyrusstücke aus dem Notizbuch von Grenfell und Hunt, die noch aus den Grabungen von 1895–1896 stammten. Darunter befand sich ein schmales Fragment aus Bacchias, das heute im Ashmolean Museum in Oxford aufbewahrt wird. Das stark beschädigte Schriftstück wurde damals von den Archäologen zwar transkribiert, aber nicht zum Druck gegeben. Aus Coles' Bericht erfährt man, dass bereits Grenfell dessen Zusammengehörigkeit mit P.Fay. 203 vermutete; diese Ansicht wurde von Coles bestätigt¹⁵⁾.

Schließlich führte Robert P. Salomons die diversen Fragmente zusammen und legte 2014 eine vervollständigte Version als P.Cair.Preis.² 1 vor¹⁶⁾. Leider

¹²⁾ Etwa J. A. Straus, *L'achat et la vente des esclaves dans l'Égypte romaine, Contribution papyrologique à l'étude de l'esclaves dans une province orientale de l'Empire romain* (= Archiv für Papyrusforschung, Beiheft 14), Leipzig 2004, 157–158 erwähnt ihn bloß um zu betonen, dass der schlechte Zustand gar keine Aussagen zulasse.

¹³⁾ H. J. Jolowicz, *Case law in Roman Egypt*, *The Journal of the Society of the Public Teachers* 14 (1937) 8–10.

¹⁴⁾ R. Katzoff, *Precedents in the Courts of Roman Egypt*, *ZRG RA* 89 (1972) 256–292, insb. 271.

¹⁵⁾ R. A. Coles, *New Documentary Papyri from the Fayum*, *JJP* 18 (1974) 187 (= SB XIV 11397).

¹⁶⁾ R. P. Salomons, *P.Cair. Preis.²* (= *Papyrologica Bruxellensia* 35), Bruxelles 2014, 1–5. Seine Neuedition enthält 35 Papyri aus Preisigkes Band, der ursprünglich 48 Papyri umfasste. Preisigkes Edition entsprach der Praxis der damaligen Zeit:

bekam er keinen Zugang zum Original in Kairo, konnte aber trotzdem zahlreiche neue Ergänzungen aufgrund der digitalisierten Abbildungen aus dem Museumsarchiv vorschlagen. Er stellt fest, dass der Papyrus auf jeder Seite Brüche aufweist, wodurch viel Text verloren gegangen ist. Der von Coles edierte SB XIV 11397 gehöre zweifelsohne zu diesem Stück, aber die exakte Platzierung der sieben fragmentarischen Zeilen sei nicht genau rekonstruierbar. Der von Salomons angebotene Text eröffnete – trotz seines immer noch bruchstückhaften Zustands – reizvolle Möglichkeiten für eine ausführlichere juristische Auslegung.

Die oben kurz geschilderte Editionsgeschichte erklärt, warum diese Quelle vor 2014 in der rechtshistorischen Forschung nicht „entdeckt“ wurde¹⁷⁾. Der ursprünglich nur geahnte, und später auch nur mit großer Vorsicht rekonstruierte juristisch relevante Inhalt bedurfte weiterer Präzisierungen im Text.

II. Der Prozess um die entlaufene Sklavin:

Salomons neue Version (P.Cair.Preis.² 1) ist immer noch sehr lückenhaft. Die Zeilen 1–2 mit den Spuren der Datierung scheinen jedoch den oberen Rand des Papyrus zu kennzeichnen¹⁸⁾. Erhalten ist nur ein Teil des Kaisernamens (Α[ν]τωνείνο[ν - -], Z. 2); die Titulatur ist bereits abgebrochen. Das Schriftstück kann mit einiger Sicherheit nach dem in der Zeile 12 erwähnten Präfekten Honoratus datiert werden. Die Amtszeit des Marcus Petronius Honoratus ist in einigen Papyri überliefert: Das früheste Zeugnis seiner Präfektur ist auf den August 147 datiert, jedoch dürfte er sein Amt schon etwas früher angetreten haben. Sein Vorgänger, L. Valerius Proculus, trat jedenfalls spätestens am 20. Februar 147 ab. Honoratus als Präfekt wird das letzte Mal am 11. November 148 erwähnt. Die Gerichtsverhandlung, die in P.Cair.Preis.² 1 überliefert ist, dürfte um diese Zeit stattgefunden haben¹⁹⁾.

Die Texte waren ohne Abbildung, meistens ohne Apparat und ohne Übersetzung veröffentlicht. Die Neuedition von Salomons füllte diese Lücken und schlägt unter Berücksichtigung des Schrifttums neue Lesungen vor.

¹⁷⁾ Sie fehlt etwa auch in É. Jakab, Praedicere und cavere beim Marktkauf, Sachmängel im griechischen und römischen Recht (= Münchener Beiträge 87), München 1997.

¹⁸⁾ Der Text der griechischen Urkunden setzt bekanntlich überwiegend mit der Datierung an, vgl. etwa H.-A. Rupprecht, Kleine Einführung in die Papyrskunde, Darmstadt 1997, 138–139.

¹⁹⁾ Zur Laufbahn des M. Petronius Honoratus vgl. H.G. Pflaum, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain I, Paris 1960, 283–286 Nr. 117; G. Bastiniani, Lista dei prefetti d’Egitto dal 30a al 299p, ZPE (1975) 290–291; W. Habermann, P.Paramone 22, in: J.M.S. Cowley/B. Kramel (Hgg.), Para-

Der Papyrus wurde zwar in Bacchias, im Arsinoites gefunden²⁰), aber es liegt nahe, dass die Gerichtsverhandlung nicht in diesem relativ kleinen Ort stattfand²¹). Gerichtsprotokolle und Entscheidungen der hohen römischen Richter (der Präefekten oder *iuridici*) wurden oft kopiert und in der Provinz verteilt²²). Für einen Prozess vor dem Statthalter spricht hier die hohe Anzahl der *rhetores* (Prozessvertreter bzw. Rechtsexperten), die als Vertreter der Parteien agieren. Als Prozessort liegt deshalb Oxyrhynchus (im Verlauf eines *conventus*) oder Alexandria (als Statthaltersitz) nahe²³). Die *origo*, die Herkunft der Parteien, ist leider nicht überliefert; sie hätte Indizien zum sozialen Kontext liefern können.

Trotz des schlechten Zustands des Papyrus helfen die Fachausdrücke, die einer juristisch-technischen Sprache entstammen, bei der Rekonstruktion des Sachverhalts. Betrachten wir zunächst die Parteirollen: In den Zeilen 3–4 ist der Name Sarapion zweimal ergänzt. Nach Mitteis seien (wie oben bereits erwähnt) beide Parteien, Kläger und Beklagter, mit diesem Namen genannt worden²⁴). Gegen diese Deutung spricht jedoch die neue Lesung von Salomons, die in Z. 3 statt „v“ ein „κ“ sieht: folglich ergänzt er statt ὁ[πὲρ Σα]ραπίωνος nun κ[ατὰ Σα]ραπίωνος. Dadurch werden die Parteirollen neu verteilt: Der Prozess richtet sich gegen Sarapion; sein Gegner, der Kläger „T...“ bleibt hingegen (durch den Bruch im Papyrus) anonym.

Es steht fest, dass der Kläger von dem Beklagten, Sarapion, eine Sklavin namens Eutychia gekauft hat (Z. 4), deren Kaufpreis sich auf 1.160 Silberdrachmen belief (Z. 5)²⁵). In den Zeilen 6–7 wird der Sachverhalt kurz zusammengefasst: Die Sklavin stand eine Weile im Dienste des Käufers – bis

mone, Editionen und Aufsätze von Mitgliedern des Heidelberger Instituts für Papyrologie zwischen 1982 und 2004, München 2004, 243.

²⁰) Bacchias war nur ein Dorf, aber es ist durch die ausgedehnten Ausgrabungen (und durch den Zufall der Überlieferung) gut dokumentiert.

²¹) Salomons, P.Cair.Preis.² (o. Anm. 16) 2.

²²) Zu Aufbau, Inhalt und Verfügbarkeit der Gerichtsprotokolle s. R. A. Coles, Reports of Court Proceedings in Papyri, Bruxelles 1966, 38–48; vgl. auch B. Kelly, Petitions, Litigation, and Social Control in Roman Egypt, New York 2011, 66–69.

²³) Zu den Konventsreisen des Präefekten in Ägypten s. R. Haensch, Zur Konventsordnung in Aegyptus und den übrigen Provinzen des römischen Reiches, in: Akten des XXI. Congr. Int. Pap. Berlin 13.–19.8.1995 (= APF Beiheft 3), Stuttgart 1997, 320–391, insb. 337.

²⁴) Mitteis, Rechtsurkunden (o. Anm. 10) 348.

²⁵) Die Sklavenpreise variieren stark je nach der persönlichen Beschaffenheit wie etwa Alter oder Ausbildung. In den überlieferten Papyri aus dem 2. Jh. sind Preise von 300 Drachmen bis 2.800 Drachmen überliefert, s. dazu die Übersicht bei Straus, L'achat (o. Anm. 12) 296–297.

sie eines Tages verschwand. Der Käufer behauptet, sie habe Wertgegenstände und auch die Urkunden des Kaufes (*asphaleiai*), wohl Kaufvertrag und Zahlungsquittung, mit auf die Flucht genommen.

In den Zeilen 7–9 wird das Klagebegehren angeführt: Der Käufer verlangte in seiner Petition die Rückzahlung des Kaufpreises und Ersatz seiner Schäden aus dem Diebstahl (d. h. Ersatz des Wertes der „vielen“ gestohlenen Sachen, Z. 9). Der Beklagte bestreitet sein Einstehenmüssen. Beide Parteien werden von Anwälten (*rhetores*) vertreten: Für den Kläger tritt Lykarion, für den Beklagten Kallineikos auf.

Was ist noch zwischen den Zeilen zu lesen? Es liegt nahe, dass der Kauf vollzogen war, die primären Leistungspflichten erfüllt wurden: Der Kaufpreis wurde vollständig bezahlt und die Sklavin übergeben (Eigentumsübergang durch Tradition). Der Käufer erlangte Besitz (und Eigentum) an der gekauften Sache. Seine Sachherrschaft wurde jedoch später durch die Flucht der Sklavin gestört: Er verlor den Besitz und erlitt auch situationstypische Folgeschäden²⁶).

Der Rechtshistoriker ist vor allem daran interessiert, welche Argumente von den Parteien angeführt wurden bzw. welches Recht sie auf ihren Fall angewendet haben wollten. Der Prozess lief gewiss vor einer hohen römischen Instanz ab. Aber weder der Fundort des Papyrus noch die im Prozessprotokoll festgehaltenen Daten verraten etwas über die Herkunft oder die persönliche Zugehörigkeit der Parteien. Es lässt sich nicht mehr feststellen, ob etwa der (anonym gebliebene) Kläger seinem Status nach Ägypter, Grieche oder Römer war. Der Beklagte hieß Sarapion; allein sein unrömisch klingender Name ist jedoch ein schwaches Indiz für seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Rechtskreis. War er ein Peregriner ohne römisches Bürgerrecht, könnte bei ihm nach dem Personalitätsprinzip keine Verbindung zum römischen Recht unterstellt werden²⁷).

Fest steht, dass der Prozess wegen einer entlaufenen Sklavin geführt wurde. Die Sklavenflucht war eine Massenerscheinung im Imperium Romanum, die in dieser Periode auch bereits mit Hilfe staatlicher Intervention bekämpft

²⁶) Ähnlichen Sachverhalten begegnet man oft in den Juristenschriften, s. etwa D. 21,1,58 pr. Paul. 5 resp.

²⁷) Das Personalitätsprinzip nennt H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats I., Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung*, hg. v. H.-A. Rupprecht, München 2002, 149–150 das „tragende Prinzip“, obwohl bereits er mahnt, dass die Herleitung der Phänomene des Rechtslebens aus einem „vermeintlichen Dogma von der Personalität des Rechts“ eine „ungebührliche Vereinfachung der Dinge“ bedeuten würde.

wurde²⁸). Nach entlaufenen Sklaven konnten die Herren im römischen Ägypten eine behördliche Suche veranlassen; zahlreiche solche Petitionen sind auf uns gekommen²⁹). Ein gutes Beispiel dafür ist etwa P.Harr. I 62 aus dem Jahre 151: Sarapion, der Strategos der Oasis im Heptanomis ordnet offiziell die Suche nach vier entlaufenen Sklaven an, die dem Sklavenhändler Arabion (alias Ischyron, dem Sohn des Achilles) gehörten. Aus dem Schriftstück geht hervor, dass die lokalen Behörden, die für die öffentliche Sicherheit sorgten, in jedem Gau aufgefordert wurden, nach den Flüchtlingen zu suchen. Werden sie gefasst, sollen sie zum Aussteller des „Suchbefehls“ gebracht werden³⁰).

Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Kläger unseres Cairo Papyrus zu diesem Mittel gegriffen hätte. Hätte er eine behördliche Suche veranlasst, müsste er dem Verkäufer – nach römischem Recht – eine Kautionsleistung für die Herausgabe der später eventuell gefundenen Sklavin leisten. Im überlieferten Text findet man jedoch weder für noch gegen diese Annahme einen Hinweis. Fest steht, dass der Käufer den Rechtsweg beschritt: die Klage gegen den Verkäufer. Es scheint, dass er sich auf den Prozess sorgfältig vorbereitet hatte; er hatte sich sogar mit Rechtskundigen beraten: Einer von ihnen, der Anwalt (*rhetor*) Lykarion³¹), untermauert das Klagebegehren mit früheren Entscheidungen (*kriseis*) von drei *iridici* (*dikaiodotai*): Calpurnianus, Maximianus und Neokydes (Z. 10–11)³²). Der *iridicus* oder *dikaiodotes Alexandriae*, der in Rom ernannt wurde, fungierte als Spitzenbeamter der provinziellen Verwaltung. Diese *iridici* waren oft als Vize-Statthalter tätig und vertraten den Präфекten in vielen Amtshandlungen, darunter auch in der Jurisdiktion³³). Kruit und Worp stellten eine Liste von 56 dokumentarisch gut belegten *iridici* (*dikaiodotai*) im römischen Ägypten zusammen³⁴). Man

²⁸) H. Bellen, Studien zur Sklavenflucht im römischen Kaiserreich, Wiesbaden 1971, 9–10, 52–55.

²⁹) S. etwa P.Oxy. XII 1422 (Gynaikopolites, 128); P.Oxy. XII 1423 (Mitte 4. Jh.); P.Oxy. XIV 1643 (11. Mai 298), P.Paris 10.

³⁰) Zum Thema s. etwa R. Gamauf, Ad statuum licet confugere, Untersuchungen zum Asylrecht im römischen Prinzipat, Frankfurt a. M. 1999, 47–51.

³¹) Lykarion als Rechtskundiger ist auch in SB XIV 12139 II 11 und III 15 enthalten; es handelt sich um ein Gerichtsprotokoll aus dem Jahre 146.

³²) Zum Thema vgl. J. D. Thomas, Petitions to Officials in Roman Egypt, *Studia Hellenistica* 27 (1983) 369–382; A. Anagnostou-Canas, Judge et Sentence dans l'Égypte Romaine, Paris 1991, 178–183.

³³) S. auch H. Kupiszewski, *JJP* 708 (1954) 187–204; Wolff 2002 (o. Anm. 27) 175.

³⁴) N. Kruit/K. A. Worp, P.Vindob. G 31701 verso: A Prefectural (?) Hypographe, *Tyche* 16 (2001) 92–95. Darüber hinaus sind auch „anonyme“ *iridici* überlie-

erfährt, dass von den in P.Cair.Preis.² 1 erwähnten *iuridici* Marcus Iulius Maximianus dieses Amt mehrere Jahre bekleidet hatte: Er ist bereits im Jahre 136 als *dikaiodotes* erwähnt; dann in dem Zeitraum von Oktober 138 bis Oktober 139 als Iulianus *dikaiodotes*, und in der Zeitspanne von 29. August 142 bis 23. Februar 144 als *genomenos dikaiodotes*³⁵). Claudius Neokydes war sein Nachfolger, dessen Amtstätigkeit in mehreren Papyri um die Mitte des 2. Jahrhunderts, und insbesondere aus dem Jahre 144, belegt ist³⁶). Calpurnianus wird in einem Papyrus aus dem Jahre 147 als *kratistos dikaiodotes* erwähnt³⁷).

Der Anwalt Lykarion zitiert also frühere Entscheidungen von drei hohen römischen Gerichtsherren (*iuridici*), die er dem amtierenden Richter als für den vorliegenden Fall relevant – und seinem Mandanten nützlich – anführt. Der Schreiber hat leider den Wortlaut dieser früheren Urteile in den erhaltenen Text nicht hineinkopiert (er war offenbar nur an dem Urteil interessiert, das in diesem Rechtsstreit gefällt wurde). Über den Inhalt der zitierten *kri-seis* kann man nur rätseln. Es würde naheliegen, dass sie in Kaufprozessen, womöglich sogar in Streitigkeiten über Mängel verkaufter Sklaven (Sachmängel) gefällt wurden³⁸). Man sollte jedoch berücksichtigen, dass wegen der forensischen Situation keine besondere juristische Präzision erwartet werden kann. Im Gebrauch von Argumenten in einer Gerichtsrede nahmen sich die Parteien und ihre Anwälte viel Freiheit. Ein Blick auf die übliche Argumentation in den Gerichtsreden mahnt, dass Rechtsnormen und Rechtsinstitute den Richtern meistens in einem durch weit gespannte Analogien verzerrten Zustand „aufgetischt“ wurden³⁹). Was P.Cair.Preis.² 1 betrifft, sind kaum mehr als Hypothesen möglich. Nach unserem modernen systematischen Denken würden wir Urteile erwarten, die durch „Rechtsfortbildung“ oder „Rechtsvereinheitlichung“ die Judikative der Provinz förderten und mit identischen oder nahe verwandten Sachverhalten die Rückabwicklung von Kaufgeschäf-

fert, deren Name nicht erhalten ist; Kruit/Worp l.c. 96 zählen 15 weitere Amtsträger auf. Auf derselben Stufe der Provinzialverwaltung stand der *dikaiodotes*.

³⁵) S. vor allem SB IV 7367; M.Chr. 88 V,1–16 und M.Chr. 88 II,2; vgl. Kruit/Worp, Prefectural (o. Anm. 34) 102.

³⁶) PSI IV 281r II,27; SB XVI 12555; M.Chr. 88 V,16–30. F. Elia, Quaderni Catanesi 2 (1990) 185–216 datiert seine Amtszeit für 140–142, aber Kruit/Worp, Prefectural (o. Anm. 34) 93 sind dabei zurückhaltender.

³⁷) BGU II 378; vgl. dazu Habermann, P.Paramone 22 (o. Anm. 19) 245.

³⁸) Das Problem des „case law“ und „precedents“ soll hier ausgeklammert bleiben.

³⁹) S. vor kurzem etwa C. Ando, Exemplum, Analogy and Precedent in Roman law, in: M. Lowry/S. Lüdemann (Hgg.), Exemplarity and Singularity, Thinking through Particulars in Philosophy, Literature, and Law, London 2015, 111–122.

ten betrafen. Diese Vermutung scheint jedoch – in Kenntnis der antiken Praxis – keineswegs gesichert (darauf ist unten noch zurückzukommen).

Kallineikos⁴⁰⁾ erwidert für den Beklagten: ‚Ich lese (nur) einen (einzig) Brief (oder: ein einziges Edikt) des Präфекten Honoratus vor, der (das) vor kurzem geschrieben (erlassen) wurde, in dem er ausdrücklich erklärt mit Bezug auf die verlesenen Urteile [dass sie (nicht?) zu beachten seien in einem (un?)gleichen Fall]‘ (Z. 14). Der Text bricht hier ab; eigentlich ist die letzte Wendung kaum mehr zu entziffern. Der Anwalt des Beklagten bestreitet jedenfalls die Einschlägigkeit der vorgeführten drei früheren Urteile: Er stützt sich dabei auf eine statthalterliche *epistole*, deren referierter Inhalt leider sehr schlecht erhalten ist.

Das technische Wort *epistole* / *epistula* kann im provinziellen Kontext vielerlei bezeichnen: Edikt, Brief, verwaltungsinterne Anordnung oder eventuell auch Gutachten, juristische Interpretation.

Salomons stellt in seiner *cura secunda* darauf ab, dass es sich hier um eine Anordnung auf dem Verwaltungswege handle: ‚In view of the rather technical contents of the letter referred to in l. 12 of the present text, as is clear from the explanation/interpretation by the attorney for the defendant in the following lines, the letter was more likely an instruction for officials than an edict to the populace‘⁴¹⁾. Es war lange herrschende Lehre, dass die an die Bevölkerung gerichteten Edikte in der provinziellen Praxis Ägyptens *diatagmata*, während die an untergeordnete Amtsinhaber gerichteten verwaltungsinternen Anweisungen *epistolai* genannt wurden⁴²⁾. Neuere Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass die Terminologie keineswegs konsequent angewendet wurde: In den überlieferten Dokumenten der statthalterlichen Praxis sind *epistolai* und *diatagmata*, Briefe und Edikte, oft als Synonyme verwendet, oder *epistulae* sind inhaltlich eher als Edikte einzustufen⁴³⁾. Die statthalterlichen Briefe können inhaltlich keineswegs strikt auf Verwaltungs-

⁴⁰⁾ Kallineikos agiert auch in BGU XI 2070 II,2; BGU XI 2071,14 = SB XVI 12555, 23; M.Chr. 87 I,11; vgl. Salomons, P.Cair.Preis.² (o. Anm. 16) 4.

⁴¹⁾ Salomons, P.Cair.Preis.² (o. Anm. 16) 4.

⁴²⁾ Vgl. R. Katzoff, Prefectural Edicts and Letters, ZPE 48 (1982) 209.

⁴³⁾ Zum Thema vgl. R. Haensch, Quelques observations générales concernant la correspondance conservée des préfets d'Égypte, in: J. Desmulliez/Chr. Hoetvan Cauwenberghe/J.-Chr. Jolivet (Hgg.), L'étude des correspondances dans le monde romain de l'Antiquité classique à l'Antiquité tardive: permanences et mutations, Lille 2011, 95–113. Gegen eine strikte Klassifizierung spricht auch A. Jördens, Erlasse und Edikte, in: G. Thür/J. Vélissaropoulos-Karakostas (Hgg.), Symposium 1995, Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Köln 1997, 330–331.

angelegenheiten beschränkt werden. P.Bagnall 8 überliefert etwa die griechische Übersetzung einer ursprünglich auf Latein verfassten *epistula* aus dem Jahre 186–187: Pomponius Faustinus schreibt an Probus (damals *procurator Caesaris*), um ein vor kurzem von ihm gefällttes Urteil (mit kurzer Beschreibung des Sachverhalts) mitzuteilen und dessen Aushang in Kopien zur Kenntnisnahme und als Memento anzuordnen. Die Quelle bestätigt sogar, dass die Briefe des Präfekten auch für die Gerichtsbarkeit normativen Charakter annehmen konnten. Sie können daher als Erkenntnisquelle der Prinzipien der aktuellen Rechtsanwendung dienen⁴⁴).

In P.Cair.Preis.² 1, Z. 12 ist zwar das Wort *epistole* gesichert, aber der weitere Text ist so schlecht erhalten, dass der Inhalt des Präfekten-Briefes nur errahnt werden kann. Es ist auch nicht klar, wie das Wort *mian* (Z. 12) zu verstehen ist; ob es hier um einen bestimmten oder unbestimmten Artikel handelt⁴⁵). Ich neige dazu, hier (mit Salomons) Jolowicz und Katzoff zu folgen: Der Ausdruck „einen (einzig) Brief“ stelle eine rhetorische Gegenüberstellung mit den davor zitierten mehreren früheren Urteilen der *iuridici* dar, mit denen der Anwalt des Klägers dessen Begehren untermauert.

In Z. 12–14 wird der Inhalt von Honoratus' Brief kurz (und kaum lesbar) geschildert: Die *epistole* des Präfekten sei erst vor kurzem geschrieben worden; sie beziehe sich auf die vorher zitierten Urteile oder Prozesse und auf einen „ähnlichen“ oder „unähnlichen“ Fall. Danach bricht der Papyrus ab. Preisigke ließ den Platz völlig frei; Katzoff schlug *anomoia* vor; ihm folgt auch Salomons⁴⁶). Es ist denkbar, dass der Präfekt damit den Unterschied zwischen dem vorliegenden Sachverhalt und demjenigen, der den Urteilen zugrunde lag, hervorheben wollte. Es ist jedoch auch denkbar, dass kurz vor unserem Prozess ein ähnlicher Fall vor den Präfekten kam.

Nimmt man die Ergänzung mit *homoia hypothései* an, passt die Aussage besser in die logische Abfolge der Argumente im Gerichtsprotokoll: Der Anwalt des Klägers zitiert zumindest drei frühere Urteile von *iuridici* in ähnlichen Fällen, während der Anwalt des Beklagten auf ein einziges, aber kurz davor gefällttes Urteil des Präfekten Bezug nimmt. Stellt man hingegen auf die Ergänzung *anomoia hypothései* ab, hätte der Präfekt damit betonen wollen, dass in der Rechtsprechung Sachverhalt und Klagegrund (die

⁴⁴) Vgl. den Kommentar von A. Bülow-Jacobsen zu P.Bagnall 8 auf S. 47–48.

⁴⁵) Vgl. Salomons, P.Cair.Preis.² (o. Anm. 16) 4; Jolowicz, Case law (o. Anm. 13) 8–10; Katzoff, Precedents (o. Anm. 14) 271.

⁴⁶) Preisigke, Urkunden (o. Anm. 8) 1; Katzoff, Precedents (o. Anm. 14) 271; Salomons, P.Cair.Preis.² (o. Anm. 16) 4. In einer Werkstatt-Diskussion im Jahr 2017 in Wien schlug A. Dolganov erneut die Ergänzung mit *homoia* vor.

Relevanz der von den Parteien angeführten Normen) sorgfältig zu prüfen seien. Es ging m. E. jedenfalls darum, dass der Präfekt auf irgendwelche Besonderheiten aufmerksam machte, die auch im laufenden Prozess von Bedeutung waren. Der juristisch relevante Inhalt lässt sich – mit gewisser Sicherheit – aus der Fortführung des Textes entnehmen: Diejenigen, die einen Sklaven *haplo chremati* verkauft haben, seien nicht zur Gewährung verpflichtet. Wenn keine formale Frage, Stipulation⁴⁷⁾, in der Urkunde schriftlich festgehalten wurde, sei der Verkäufer zur Rückgabe des Preises nicht verpflichtet.

Der Ausgang des Prozesses ist leider nicht bekannt: Die eventuelle Replik der Klägerseite und das Urteil des Gerichtsmagistrats sind nicht mehr erhalten. Das Exzerpt aus dem Gerichtsprotokoll vermittelt trotzdem wertvolle Informationen über Rechtsverständnis und Prozesstaktik, wie sie vor einem römischen Provinzialgericht empfunden und praktiziert wurden. Es sticht ins Auge, dass die Parteien vor dem Gerichtsherrn angehalten waren, die für ihren Fall relevant gedachte Rechtslage nachzuweisen. *Recitare legem*, das im römischen Zivilprozess nicht belegte, aber im griechisch-hellenistischen Verfahren gewöhnliche Phänomen, wurde bereits von Egon Weiss treffend bewertet. Er betont, dass in der hellenistischen Welt die für den Fall relevant gehaltenen Gesetze, Verordnungen usw. von den Parteien wegen der fehlenden Rechtskenntnis der Richter regelmäßig verlesen werden mussten (was vom „städtischen Prozess in Rom“ stark abgewichen sei)⁴⁸⁾. Diese Praxis galt auch allgemein im Provinzialprozess: Das Verbum *anagnoskein* oder *recitare* liest man in mehreren Gerichtsprotokollen aus Ägypten⁴⁹⁾. Das Verlesen der früheren Entscheidungen der Statthalter und seiner Delegierten kann als Beleg für die „Gerichtspraxis“ oder die richterliche Rechtsfortbildung verstanden werden⁵⁰⁾. Das Phänomen des *recitare legem* bewertet Weiss eher als eine Möglichkeit zur „Behauptung“ des Normativen, und nicht als „Beweislast“ der Parteien⁵¹⁾. Wobei das Verlesen von früheren Urteilen eher das „Erfordernis des Gerichtsgebrauchs, nämlich der

⁴⁷⁾ Das Wort *eperotema* in Z. 16 verweist auf eine (in römischen Urkunden übliche) Stipulation; s. dazu F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950, 247.

⁴⁸⁾ E. Weiss, *Recitatio und Responsum im römischen Provinzialprozess*, Ein Beitrag zum Gerichtsgebrauch, ZRG RA 33 (1912) 215–217.

⁴⁹⁾ Weiss, *Recitatio* (o. Anm. 48) 222–224.

⁵⁰⁾ Vgl. etwa Cic. *De inv.* 2,22,67–68; *Auctor ad Herennium* 2,13,20; Cic. *Top.* 5,28; Quintilianus, *Inst. or.* 5,2,1 und 7,6; Boethius in *Topica Ciceronis* 321; vgl. Weiss, *Recitatio* (o. Anm. 48) 226–228.

⁵¹⁾ Weiss, *Recitatio* (o. Anm. 48) 230. Das falsche Vorbringen wurde strafrechtlich verfolgt.

einer konstanten, in mehreren Fällen nachzuweisenden Übung durch die Gerichte“ bestätigt habe⁵²).

Auch in P.Cair.Preis.² 1 werden frühere Gerichtsentscheidungen als „normative Einbettung“ des Falls angeführt (etwas anachronistisch könnte man von Belegen für das „geltende Recht“ sprechen⁵³). Dieser prozessuale Usus verlangte natürlich einen hohen Grad an Professionalität: Der Zugang zum Recht wurde dadurch wesentlich erschwert.

Mit der Aufgabe des *recitare legem* wurden Rechtskundige beauftragt (in unserem Text *rhetor*, anderswo auch *nomikos*, *iuris peritus*, *iuris consultus* oder *advocatus* genannt); unter *lex* ist in diesem Kontext die durch mehrere Urteile gefestigte Gewohnheit zu verstehen⁵⁴). Über Ausbildung, Tätigkeit und Rechtskenntnisse dieser „Anwälte“, die in provinziellen Gerichtsstätten regelmäßig anzutreffen sind, wissen wir noch nicht genug⁵⁵). Es ist auch nicht klar, wie sich Parteien und Anwälte den Zugang zu früheren Urteilen verschafft haben. Waren die Gerichtsarchive öffentlich zugänglich oder wurden die den Parteien ausgehändigten Kopien abgeschrieben, gesammelt und professionell vertrieben? All diese Fragen muss ich hier ausklammern. Dieser Beitrag beschränkt sich darauf, die Argumente der Rhetoren und die von ihnen zitierten Entscheidungen – so weit möglich – darzustellen.

⁵²) Weiss, *Recitatio* (o. Anm. 48) 231.

⁵³) Die Problematik der Normativität im rechtshistorischen Kontext soll hier ausgeklammert bleiben.

⁵⁴) Zur *consuetudo* im provinziellen Kontext s. D. 1,3,32 pr.–1 Julian (*Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur, et hoc est ius quod dicitur moribus constitutum*) und D. 1,3,34 Ulp. (*Cum de consuetudine civitatis vel provinciae confidere quis videtur, primum quidem illud explorandum arbitror, an etiam contradictio aliquando iudicio consuetudo firmata sit*). Zur Problematik s. vor kurzem J. L. Alonso, *The Status of Peregrine Law in Egypt: 'Customary Law' and Legal Pluralism in the Roman Empire*, in: J. Urbanik/A. Lajtar/T. Derda (Hgg.), *Proceedings of the 27th International Congress of Papyrology*, JJP 43 (2016) 365–370. Zu den *nomikoi* s. etwa P.Lips I 38. *Iuris consultus*, *iuris peritus* oder *iuris studiosus* sind aus den Provinzen auch inschriftlich belegt, vgl. D. Liebs, *Römische Jurisprudenz in Africa* mit Studien zu den pseudopaulinischen Sestizen, 2. Aufl. Berlin 2005, 33–34, 130–132; dens., *Römische Jurisprudenz in Gallien* (2. bis 8. Jahrhundert), Berlin 2002, 27–30, 63. Zur Rechtskenntnis in den Provinzen s. auch G. Kantor, *Knowledge of law in Asia minor*, in: R. Haensch (Hg.), *Selbstdarstellung und Kommunikation, Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der römischen Zeit* (= *Vestigia* 61), München 2009, 249–265.

⁵⁵) S. dazu etwa Wolff, *Papyri* (o. Anm. 27) 109, 133. Ich verweise auch auf das laufende Projekt von J. Urbanik, „*Nomikoi in the Roman courts (and out of them)*“, das von ihm am 28. International Congress of Papyrology im August 2016 in Barcelona vorgestellt wurde.

Der Anwalt des Klägers klammert in seinem Plädoyer die Kaufurkunden aus dem Beweisprogramm ausdrücklich aus, indem er behauptet, die geflohene Sklavin habe sie entwendet. Offensichtlich will er aus dem Inhalt der ursprünglichen Urkunde, aus den konkreten Abreden unter den Parteien, keine Argumente schöpfen. Er wird dafür seine Gründe gehabt haben. Als Alternative bietet sich eine Argumentation an, die an den normativen Hintergrund des Kaufgeschäfts anknüpft. Provinziale Gesetzgebung ist auf diesem Gebiet nicht bekannt, der Kläger scheint sein Begehren in irgendeiner Form mit römischen Rechtsvorstellungen untermauert zu haben.

III. Das Klagebegehren – stadtrömisches Recht?

Im Prozess geht es um *fuga* einer gekauften Sklavin mit *furtum*. Der Kläger hat sie von einem gewissen Sarapion gekauft: Der Kaufpreis wurde bezahlt, die Sklavin übergeben. Der Rechtsstreit entstand, weil sie nach gewisser Zeit dem neuen Eigentümer entfloh. Das Klagebegehren geht auf die Rückgabe des Preises und auf Ersatz des Wertes der von ihr gestohlenen Sachen. Es ist zu prüfen, ob der Kläger seinen Anspruch auf römisches Recht gründete – in welcher Form auch immer es in der Provinz bekannt geworden ist⁵⁶).

Nach klassischem römischem Recht sind verschiedene Klagen denkbar, die dem Käufer in dieser Situation helfen konnten: die *actio empti* aus dem konsensualen Kauf oder die *actio redhibitoria* und die *actio quanti minoris* aus dem Edikt der kurulischen Ädilen⁵⁷). Nach prätorischem Kaufrecht stand dem Käufer die *actio empti* als *iudicium bonae fidei* zu, die primär auf die Leistung des Kaufgegenstandes ging⁵⁸) und grundsätzlich bei *dolus* des Verkäufers geltend gemacht werden konnte⁵⁹). Sie konnte auch wegen Sachmängel eingebracht werden: bei Treubruch des Verkäufers, wenn er den Sklaven in Kenntnis des Mangels arglistig (*sciens dolo malo*) verkaufte⁶⁰). War der Käufer in der Lage, die Arglist seines Vertragspartners nachzuweisen, konnte er mit der Kaufklage auf vollen

⁵⁶) Zu der Problematik eines *edictum provinciale* s. Wolff, Papyri (o. Anm. 27) 108–111 mit Literaturübersicht.

⁵⁷) Vgl. dazu Jakab, Praedicere (o. Anm. 17) 129–131; M. Kaser/R. Knütel/S. Lohsse, Römisches Privatrecht, 21. Aufl. München 2017, 265–269.

⁵⁸) Kaser/Knütel/Lohsse, RP (o. Anm. 57) 256 mit weiterer Literatur.

⁵⁹) In gewissen Fällen auch bei *culpa*, vgl. N. Donadio, La tutela del compratore tra acciones aediliciae e actio empti, Milano 2004, 210–221.

⁶⁰) Vgl. N. Donadio, Garanzia per i vizi della cosa e responsabilità contrattuale, in: W. Ernst/E. Jakab (Hgg.), Kaufen nach römischem Recht, Antikes Erbe in den europäischen Kaufrechtsordnungen, Heidelberg 2008, 61–82, insb. 66–69; L. S. Maruotti, „... Si vero sciens reticuit et emptorem decepti ...“ (D. 19.1.13 pr.):

Schadenersatz (d.h. auf den Wert oder Minderwert der Kaufsache und auch für die so genannten Folgeschäden) klagen⁶¹). Das Beweisprogramm in einem eventuellen Prozess stellte den Käufer jedoch vor nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten: Er musste den *dolus* des Verkäufers, dessen ursprüngliche Kenntnis des Mangels und das arglistige Verschweigen überzeugend nachweisen.

Ein wesentlich einfacheres Beweisprogramm hatte der Käufer in einem Prozess mit einer der ädilizischen Klagen zu bewältigen: Die Wandelungsklage (*actio redhibitoria*, binnen sechs Monaten ab Übergabe) oder die Minderungsklage (*actio quanti minoris*, binnen eines Jahres) basierten auf der ediktalen Vorschrift, die eine verschuldensunabhängige Haftung vorsah⁶²). Das ädilizische Edikt ordnete nämlich die Kundmachung von ausdrücklich festgelegten, im Handelsbrauch sich als typischerweise relevant erwiesenen Mängel an (D. 21,1,1,1 Ulp.): „Diejenigen, welche Sklaven verkaufen, sollen die Käufer in Kenntnis setzen, welche Krankheit oder welchen Fehler jeder habe, wer ein Entlaufener oder Herumtreiber sei und wer einen noch nicht ersetzten Schaden verursacht habe“⁶³). Die Tatbestände *morbis*, *vitium*, *fugitivus*, *erro*, *nox* wurden später um das Einstehenmüssen für bindende Zusagen und Stipulationsversprechen bezüglich des Bestehens von Eigenschaften oder die Freiheit von Mängeln erweitert (*dicta et promissa*, etc.)⁶⁴).

Die im Edikt der Ädilen angeordnete Kundgebungspflicht wurde auf dem prozessualen Wege bald auch in das prätorische Kaufrecht rezipiert⁶⁵). Der Prätor war bereit, den Parteien das *iudicium* nicht nur auf die *bona fides* gegründet, sondern (nach ihrer Wahl) auch nach den Kriterien des ädilizischen Edikts zu eröffnen. Begehrte der Käufer eine Wandelung oder Minderung,

vizi di fatto, vizi di diritto e recitenza del venditore, in: *Fides humanitas ius*, Studi Labruna VIII, Napoli 2007, 5269ff.

⁶¹) H. Honsell, *Quid interest im bonae-fidei-iudicium*, München 1969, 67–68, 85–87; R. Zimmermann, *The Law of Obligations, Roman Foundations of the Civilian Tradition*, Oxford 1996, 319–322.

⁶²) D. 21,1,19,6 Ulp. 1 ed. aed. cur.; D. 21,1,1,2 Ulp. 1 ed. aed. cur.

⁶³) D. 21,1,1,1 Ulp. 1 ed. aed. cur.: *Qui mancipia vendunt certiores faciant emptores, quid morbi vitivae cuique sit, quis fugitivus errove sit noxave solutus non sit: eademque omnia, cum ea mancipia venibunt, palam recte pronuntiant.*

⁶⁴) S. dazu auch L. Garofalo, *Il processo edilizio*, Contributo allo studio dei iudicia populi, Padova 1989; L. Garofalo, *Studi sull'azione redibitoria*, Padova 2000, 64–68; Donadio, *Tutela* (o. Anm. 59) 45–54.

⁶⁵) Vgl. Honsell, *Quod interest* (o. Anm. 61) 85–87; Zimmermann, *Obligations* (o. Anm. 61) 321–322.

lief das Beweisprogramm nach den Regeln des ädilizischen Prozesses, aber auch die Kondemnation blieb in dessen Rahmen⁶⁶).

Der Käufer konnte die ädilizischen Rechtsbehelfe oder die auf die *bona fides* gegründete Kaufklage wahlweise geltend machen. Es ist durchaus denkbar, dass der normative Inhalt des ädilizischen Edikts am ehesten auf diesem „Umweg“ (vermittels der *actio empti*) in das provinziale Rechtsleben gelangte. In dem erhaltenen Text von P.Cair.Preis.² 1 erwähnt weder der Kläger noch der Beklagte die Arglist (*dolus*). Nach den eingangs erzählten Fakten scheint der Käufer sein Begehren auf die (verschuldensunabhängige) ädilizische Haftung gestützt zu haben.

In dem Prozess von P.Cair.Preis.² 1 ging es um die Rückforderung des Kaufpreises der entlaufenen Sklavin und um den Ersatz der durch die entwendeten Sachen eingetretenen Schäden. Die Fugitivität gehörte zu den Basisinformationen, welche die Marktaufseher von jedem Verkäufer verlangten. Die neue deutsche Digestenübersetzung gibt *fugitivus* mit „zur Flucht neigend“ wieder⁶⁷); das dürfte so zu verstehen sein, dass der Sklave schon einmal geflohen sei und daher Wiederholungsgefahr bestehe⁶⁸). Unter dem *titulus* D. 21,1 (*De aedilicio edicto et redhibitione et quanti minoris*) wird *fugitivus* zweifelsohne objektiv aufgefasst⁶⁹). Eine Reihe von namhaften Juristen haben zur Auslegung des technischen Wortes beigetragen: Ulpian, Ofilius, Caelius, Cassius, Vivianus, Proculus und Labeo. Insbesondere Ulpian bemüht sich durch eine vielgestaltige Kasuistik den Rahmen abzustecken: Wann können die ädilizischen Klagen wegen der *fuga* des gekauften Sklaven geltend gemacht werden? Bei den Tatbeständen werden *animus* oder *mens* des Sklaven berücksichtigt⁷⁰) – aber es geht immer um eine vor dem Verkauf begangene Flucht. Keine Stelle scheint mir anzudeuten, dass die Fugitivität

⁶⁶) Vgl. D. 19,1,13,1; s. dazu bereits É. Jakob, Diebische Sklaven, marode Balken: Von den römischen Wurzeln der Gewährleistung für Sachmängel, in: M. J. Schermaier (Hg.), Verbraucherkauf in Europa: Altes Gewährleistungsrecht und die Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG, München 2003, 27–53; Donadio, Tutela (o. Anm. 59) 210–221.

⁶⁷) B. Kupisch in R. Knütel/R. Kupisch/H.H. Seiler/O. Behrends, Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung IV, Heidelberg 2005, im Titel D. 21,1.

⁶⁸) Die unter D. 21,1,17 pr.–13 Ulp. angeführte Kasuistik kann eventuell durch die nicht konsequente grammatische Formulierung täuschen; zur Abgrenzung vgl. Zimmermann, Obligations (o. Anm. 61) 314 und Gamauf, Ad statuum (o. Anm. 30) 66–68.

⁶⁹) Vgl. etwa D. 21,1,17 pr. Ulp. 1 ed. aed. cur.; D. 21,1,54 Pap. 4 resp.; s. auch D. 21,1,43,2–3 Paul. 1 ed. aed. cur.; D. 50,16,225 Tryph. 1 disp.

⁷⁰) Vgl. D. 21,1,17,12 Ulp. Es geht hier um die Abgrenzung der (legalen) Asylsuche von der *fuga*; in diesem Kontext kann die Absicht des Sklaven relevant sein.

damals in Rom als bloße Fluchtneigung (als auf künftige Handlungen projizierter Charakterfehler) aufgefasst worden wäre. Jedenfalls wurde sie in den kaiserlichen Reskripten niemals so ausgelegt. Es reicht hier etwa auf C. 4,58,3 pr. zu verweisen: *Si apud priorem dominum fugisse mancipium non doceatur, fuga post venditionem interveniens ad damnum emptoris pertinet*. Einem gewissen Aurelius Mucianus wurde im Jahre 286 von der diokletianischen Kanzlei mitgeteilt, dass die ädilizischen Klagen wegen *fuga* nur dann geltend gemacht werden können, wenn der verkaufte Sklave bereits bei dem früheren Eigentümer einmal entlaufen sei. Die durch die Sklavenflucht nach der Veräußerung eingetretenen Schäden treffen den Käufer – mit Ausnahme des Falles, wenn der Sklave zu dem früheren Herrn zurücklaufe (C. 4,58,3,2)⁷¹). Kaiser Gordianus teilte einem gewissen Petilius Maximus im Jahre 239 fast grob mit, dass er wegen der bei ihm erfolgten *fuga* des gekauften Sklaven keine Ansprüche erheben könne (C. 4,58,2)⁷²). Im Jahre 214 bestätigt auch ein Reskript Caracallas, das sich an einen gewissen Decentius Veromilius richtet, dass die Voraussetzung der Klage wegen *fuga* eine bereits vor dem Verkauf begangene Tat sei (C. 4,58,1)⁷³).

Im überlieferten Text von P.Cair.Preis.² 1 gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Sklavin bereits (und nachweislich) vor dem Verkauf einmal geflohen sei. Der Kläger bezog sich bloß darauf, dass sie kurz nach dem Kauf verschwunden sei (die Ergänzung von ὀλίγον χρόνον] liegt wegen des sicher lesbaren μείνασα nahe). In diesem Sinne kann man im Gerichtsprotokoll eine negative Reaktion auf die in der Klage angeführte Fugitivität sehen: Der Verkäufer hafte nur dann, wenn der Sklave vor dem Verkauf bereits entlaufen war (ob er dafür bestraft wurde oder nicht). Hatte der Sklave erst nach seiner Veräußerung den Tatbestand der *fuga* erfüllt, waren die ädilizischen Klagen nicht anwendbar⁷⁴).

⁷¹) C. 4,58,3,2: *Verum cum servum quem comparaveras ad eum qui distraxerat redisse contendis, iudex competens perspectis omnibus pro repertae rei qualitate proferre curabit sententiam*.

⁷²) C. 4,58,2: *Cum proponas servum, quem pridem comparasti, post anni tempus fugisse, qua ratione eo nomine cum venditore eiusdem congredi quaeras, non possum animadvertere: etenim redhibitoriam actionem sex mensum temporibus vel quanto minoris anno concludi manifesti iuris est*. In diesem Fall spielt jedoch auch der Ablauf der Jahresfrist eine relevante Rolle.

⁷³) C. 4,58,1: *Si non simpliciter, sed consilio fraudis servum tibi nescienti fugitivum vel alio modo vitiosum quis vendidit isque fugitivus abest, non solum in pretium servi venditorem conveniri, sed etiam damnum quod per eum tibi accidit competens iudex, ut iam pridem placuit, praestari iubebit*.

⁷⁴) Diesem Befund widerspricht es keineswegs, dass der Verkäufer das Einste-

Zusammenfassend sei betont, dass die Rückforderung des Kaufpreises wegen der Flucht der Sklavin (Z. 9) und die – plausibel ergänzte – Hervorhebung der kurzen Zeitspanne zwischen Kauf und *fuga* (Z. 5–6) starke Indizien dafür sind, dass der Kläger und sein Anwalt das Klagebegehren auf das ädilizische Recht stützten, also eine Wandelung (*redhibitio*) anstrebten⁷⁵).

Die Klage scheint also auf eine magistratische Anordnung gegründet zu sein, die in der Stadt Rom Jahr für Jahr als Marktvorschrift angekündigt und ausgehängt wurde. Es stellt sich die Frage, ob das Marktrecht der kurulischen Ädilen in den Provinzen tatsächlich bekannt war, ob es – zumindest als vage normative Erfahrung oder Reminiszenz – seinen Weg in die Provinzen fand und ob es dort eine greifbare Gestalt annahm.

IV. Jenseits von Rom – Reminiszenzen:

Die auf Wachstafeln und Papyrus überlieferten Kaufurkunden bieten praxisnahe Zeugnisse dafür, wie weit die Verkaufsvorschriften der kurulischen Ädilen den Kontrahierenden bekannt gewesen sein dürften. Diese Dokumente ermöglichen einen Einblick in das „subjektive Rechtsverständnis“ der Bevölkerung; sie liefern mehr oder weniger zuverlässige Belege darüber, ob die Erwartungen des klassischen römischen Rechts in zentralen oder fern liegenden Regionen des Imperium Romanum bekannt, berücksichtigt oder ignoriert wurden.

Von Theorie und Praxis der *urbs Roma* informieren ausreichend die juristisch-technisch fein ausgearbeiteten Kommentare namhafter Juristen zum ädilizischen Edikt, zum prätorischen Kaufrecht oder zur Stipulationspraxis. Urkunden mit einer Ortsangabe Rom sind zwar nicht erhalten, aber die gängigen Vertragsklauseln werden in den Juristenschriften reichlich thematisiert, sogar wörtlich zitiert. Auch noch die Kompilatoren bauten einen ganzen Titel in das „Kaufrecht“ der Digesten über die *stipulatio duplae* ein: D. 21,2 *De evictionibus et duplae stipulatione*. Der übliche Wortlaut der dort zitierten Kaufurkunden über Sklaven lautete: „*sanum esse, furem non esse, vispellionem non esse ... furem non esse, vispellionem non esse; sanum esse ... fugitivum non esse, erronem non esse*“⁷⁶). Die Juristenschrif-

hen für alle möglichen denkbaren Charakterfehler vertraglich übernehmen konnte, etwa mit der *bonis condicionibus*-Klausel, vgl. dazu bereits Jakob, Praedicere (o. Anm. 17) 187–189.

⁷⁵) Zu den einzelnen Indizien s. sogleich. Eine Klage auf Preisminderung scheint mir ausgeschlossen, weil im Text mehrmals von Rückzahlung des Kaufpreises die Rede ist (Z. 9, 17).

⁷⁶) D. 21,2,31 Ulp. 42 Sab.; D. 21,2,32 Ulp. 46 Sab.

ten stellen eine sehr spezielle Erkenntnisquelle des römischen Rechts dar, weil sie die Rechtsinstitute aus dem Blickwinkel der Theorie reflektieren. Die hervorragenden *iuris periti* waren natürlich auch an den Phänomenen der Alltagspraxis interessiert. Die über Jahrhunderte tradierten Entscheidungen, Stellungnahmen oder Kommentare konzentrieren sich aber überwiegend auf Fragen, die aus der Perspektive der Rechtsfortbildung Relevanz hatten. Jedoch können auch diese Texte als Belege dafür herangezogen werden, dass den Kontrahierenden der Kanon der von den Ädilen festgelegten Mängel allgemein bekannt war. Im redlichen Geschäftsverkehr scheint als allgemeine Erwartung gegolten zu haben, dass der Verkäufer die im Edikt hervorgehobenen Mängel anzuzeigen bzw. beim Unterlassen der Kundgebung für diese einzustehen habe.

Außerhalb Roms dürfte das Edikt der kurulischen Ädilen auch besser bekannt gewesen sein, als im Schrifttum bisher angenommen wurde⁷⁷⁾. Unter den überlieferten Kaufdokumenten befinden sich mehrere, die auf das Edikt ausdrücklich Bezug nehmen. Bisher sind insgesamt sieben Kaufurkunden auf Wachstafeln aus der Vesuvgegend, aus Puteoli und Herculaneum, ediert⁷⁸⁾; zwei davon enthalten Hinweise auf das ädilische Edikt. In TPSulp. 43 (Puteoli, 38 n. Chr.) liest man in den Zeilen 3–4 der *scriptura interior* die Wendung ... *et cetera in edicto aed(ilium) cur(ulium), [q]uae huiusque anni scripta comprehensaque sunt*. Die Urkunde über den Verkauf eines Sklaven mit der üblichen Garantieklausel verweist summarisch auf die aktuellen Verkaufsvorschriften, die im laufenden Jahr im Edikt der kurulischen Ädilen (wohl in Rom) verheißen wurden⁷⁹⁾. Camodeca schlägt vor, die abgebrochenen Zeilen von TPSulp. 42 (Puteoli, 26 n. Chr.) nach demselben Muster zu ergänzen (Z. 1–2): [*in edicto aedilium curulium huius anni scriptum [c]autu[m]que est*]⁸⁰⁾. Zur Vorsicht mahnt jedoch, dass aus dem oben zitierten Wortlaut nur wenige Buchstaben zu lesen sind: *scriptum ...autu...* Deshalb sollte man eher darauf verzichten, TPSulp. 42 als Beleg für die Erwähnung des Edikts anzuführen.

⁷⁷⁾ Ich möchte in diesem Rahmen die Diskussion über ein *edictum provinciale* nicht aufrollen. Es geht hier bloß darum, ob die aus Rom bekannte Norm im provinziellen Rechtsleben in irgendeiner Form nachweislich bekannt war. Zur Problematik vgl. immer noch Wolff, Papyri (o. Anm. 27) 108–111 mit Literaturübersicht.

⁷⁸⁾ TPSulp. 42, 43, 44 und TH 59, 60, 61, 62.

⁷⁹⁾ S. dazu Jakab, Praedicere (o. Anm. 17) 283–285.

⁸⁰⁾ G. Camodeca, *Tabulae Pompeianae Sulpiciorum*, Edizione critica dell'archivio puteolano dei Sulpicii, Roma 1999, 117. Es fragt sich jedoch, ob die eher atypische Formulierung problemlos auf weitere Urkunden, in denen so wenig Ansatzpunkte enthalten sind, übertragen werden kann.

Eine *tabula* aus Herculaneum aus dem Jahre 63 verweist ebenfalls auf das Edikt (TH 60, Z. 9–10): *ex formula edicti [aedili]um curulium, ita uti adsolet, [quae h]oc anno de mancipis emundis [vendu]ndis cauta comprehesaque [est]*⁸¹). Es soll dahingestellt bleiben, ob es hier um eine abweichende Notariatspraxis bei der Beurkundung von Sklavenkäufen oder um eine Urkunde mit einer unterschiedlichen Funktion handelt⁸²). Die zwei besser erhaltenen Texte (TPSulp. 43 und TH 60) bezeugen jedenfalls, dass das Edikt der kurulischen Ädilen im privaten Rechtsverkehr von Puteoli und Herculaneum Relevanz hatte. In der Beurkundungspraxis zirkulierten Formulare, die neben der Aufzählung der althergebrachten ädilischen Mängel (wie sie etwa bei Varro, in den Digesten oder auf Wachstafeln überliefert sind) auch eine summarische Klausel über die ädilische Gewährleistungspflicht enthalten haben.

Ähnliche Klauseln findet man in Sklavenkäufen aus der östlichen Reichshälfte, die auf Papyrus und in griechischer Sprache angefertigt wurden. Aus Side in Pamphylien sind zwei Urkunden überliefert die in einem Abstand von neun Jahren ausgestellt wurden; ihr Formular, aber auch die Schreiberhand zeigen auffallende Ähnlichkeiten, worauf bereits der Herausgeber von P.Turner 22, Hagedorn, hingewiesen hat⁸³). Der Papyrus überliefert den Kauf einer Sklavin aus dem Jahre 142. Es handelt sich um eine Doppelurkunde (im Text *diploma hellenikon* genannt), die – den Wachstafeln ähnlich – eine Außen- und eine Innenschrift aufweist. Zu dieser Zeit wurde diese Urkundenform in den östlichen Provinzen bereits mit Vorliebe verwendet, aber in Ägypten scheint sie noch nicht verbreitet gewesen zu sein: Die bisher überlieferten Exemplare enthalten überwiegend Rechtsgeschäfte von römischen Bürgern⁸⁴). Der Text ist objektiv stilisiert, der Wortlaut folgt also dem der römischen *testationes*. Einen wesentlichen Unterschied sehe ich jedoch darin, dass die auf Wachstafeln erhaltenen *testationes* mit Zeugen und Siegeln versehen wurden, die in diesem *diploma* fehlen. Der Papyrus wurde

⁸¹) Vgl. dazu die Neuedition von G. Camodeca, *Tabulae Herculenses: riedizione delle emptiones di schiavi* (TH 59–62), in: U. Manthe/Ch. Krampe (Hgg.), *Quaestiones Iuris*, FS J.G. Wolf, Berlin 2000, 55–63 mit weiterer Literatur.

⁸²) S. dazu Jakob, *Praedicere* (o. Anm. 17) 281–283; und die Rezension von Camodecas Neulesung von É. Jakob, *ZRG RA* 119 (2002) 561–569.

⁸³) Vgl. den Kommentar von D. Hagedorn in P.Turner 22 (FS für Eric Gardner Turner, London 1981), S. 109.

⁸⁴) Vgl. H. J. Wolff, *Papyri* (o. Anm. 27) 78–80; E. Koffmann, *Die Doppelurkunden aus der Wüste Juda: Recht und Praxis der jüdischen Papyri des 1. und 2. Jahrhunderts n. Chr. samt Übertragung der Texte und deutscher Übersetzung*, Leiden 1968; s. auch Hagedorn, P.Turner 22 (Fn. 83) S. 108.

in Side ausgestellt, aber in Ägypten gefunden⁸⁵). Es handelt sich um den Verkauf einer zehnjährigen Galaterin, die von dem Alexandriner Pamphilos (alias Kanopos, dem Sohn des Aigyptos) für 280 Silberdrachmen erworben wurde. Der Verkäufer war ein gewisser Artemidoros (Sohn des Aristokles); bei dem Geschäft wirkte Marcus Aelius Gavianus als *fideiussor* mit. Es wird urkundlich festgehalten, dass der Kauf auf der Agora abgeschlossen wurde (Z. 2: ἐπρίατο ἐν ἀγορᾷ) und das Mädchen dem Edikt der Ädilen entsprechend gesund sei (Z. 4 und Z. 19–20: ὑγιῆ ἐκ διατάγματος). In den Zeilen 6–7 und 23–24 übernimmt der Verkäufer ausdrücklich die Haftung für Sach- und Rechtsmängel in Form einer (auf Griechisch abgefassten) Stipulation.

Die Wendung ὑγιῆ ἐκ διατάγματος befindet sich auch in der zweiten Urkunde aus Side, BGU 887 (= FIRA III 133); dieser Papyrus stammt aus dem Jahre 151 und wurde im Arsinoites (Ägypten) gefunden⁸⁶). Artemidoros, Sohn des Caesius, kaufte die ungefähr zwölfjährige Sklavin Sambatis von Lucius Iulius Protocetus auf dem Marktplatz von Side. Der Text richtet sich offensichtlich nach einem Formular, das schon P. Turner 22 als Vorlage gedient haben dürfte: Die Wendungen ἐπρίατο ἐν ἀγορᾷ, ὑγιῆ ἐκ διατάγματος und die *stipulatio duplae* kennzeichnen den ausdrücklich römischen Charakter der Beurkundung.

Die Kaufurkunden, aber auch literarische Quellen bestätigen, dass in Side um diese Zeit ein bedeutender Sklavenmarkt funktionierte⁸⁷). Die zum Verkauf angebotenen Sklaven kamen aus den östlichen Provinzen und wurden oft sogar bis Ägypten transportiert. In Ägypten scheint Alexandria als Umschlagplatz gedient zu haben; von dort wurden die Sklaven (und ihre Kaufdokumente) über die *Chora* verteilt. Die zentrale Rolle von Alexandria im Sklavenhandel wird durch einen Blick in die Urkunden aus Ägypten bestätigt: In den Verträgen, in denen die Herkunft der Parteien und der Abschlussort divergieren, kommen die Käufer auffallend oft aus Alexandria⁸⁸). Kaufgeschäfte wurden in Side, Isidopolis, Alexandria, Thmonis, Athribis oder Tripolis abgeschlossen. Die Herkunft der betroffenen Verkäufer wird

⁸⁵) Der Papyrus gehört der Kölner Sammlung; es handelt sich um einen Erwerb aus dem Handel, aber nach Hagedorn kommt als Fundort nur Ägypten in Betracht.

⁸⁶) Eine Übersicht über die reiche rechtshistorische Literatur zu dieser Urkunde findet sich bei Jakab 1997 (o. Anm. 17) 177–180.

⁸⁷) Die Quellen dafür s. in Jakab, Praedicere (o. Anm. 17) 177.

⁸⁸) P. Turner 22, BGU III 887, P. Thmouis col. 92,15–col. 93,2, col. 92,1–14, col. 119,2–col. 120,9, col. 91,14–21, col. 93,12–19, col. 93,3–11, col. 112,18–col. 113,26, vielleicht auch P. Fay. 346 descr., Stud. Pal. XXII 60, P. Oxy. XLII 3053; vgl. Straus, L'achat (o. Anm. 12) 310–311.

mit Mendes, Side, Thmonis, Hermoupolis, Athribis oder Osrhonene angeben⁸⁹⁾.

In den soeben besprochenen zwei Urkunden aus Side (P.Turner 22 und BGU 887) scheint die Betonung des Kaufabschlusses auf der Agora ein wichtiger Hinweis auf einen öffentlich kontrollierten Handelsplatz zu sein. Es ist auch denkbar, dass der Verkauf „auf der Agora“ in Form einer Versteigerung stattfand, wie es im Sklavenhandel (insbesondere im Großhandel) allgemein üblich war⁹⁰⁾. Auf dem Markt in Side dürften gewisse Verkaufsvorschriften – offensichtlich nach stadtrömischem Muster – präsent gewesen sein, die von den Parteien berücksichtigt wurden.

Der Verweis auf das Edikt befindet sich auch in einer Urkunde aus Seleukia (P.Lond. II 229 = FIRA III 132, CPL 120), die die Veräußerung eines etwa siebenjährigen Sklaven namens Abbas im Jahre 166 überliefert. Offenbar wurde der Sklave ebenfalls nach Ägypten gebracht, weil der Papyrus im Fajjum gefunden wurde. Es könnte von Bedeutung sein, dass die Transaktion im Winterlager eines Detachements der Misenischen Flotte abgewickelt wurde. Beide Parteien sind Angehörige des römischen Militärs und besitzen das römische Bürgerrecht. Die Kaufurkunde wurde in lateinischer Sprache, aber auf Papyrus ausgefertigt. In Z. 6–7 liest man *eum puerum sanum esse ex edicto*; damit wollten die Parteien offenbar summarisch das Entstehen des Verkäufers für die nach dem Edikt „üblichen Mängel“ der Morbosität ausdrücken⁹¹⁾.

Der Befund aus Side und Seleukia entspricht Gaius' Bericht, der bei der Definition des *ius edicendi* erwähnt, dass das ädilische Edikt in den nicht-kaiserlichen Provinzen verheißen und die Jurisdiktion den Quästoren zugesprochen wurde (Gai. 1,6): *Ius autem edicendi habent magistratus populi Romani. sed amplissimum ius est in edictis duorum praetorum, urbani et peregrini, quorum in provinciis iurisdictionem praesides earum habent; item in edictis aedilium curulium, quorum iurisdictionem in provinciis populi Romani quaestores habent: nam in provincias Caesaris omnino quaestores non mittuntur, et ob id hoc edictum in his provinciis non proponitur*. Nach Gaius scheint die Geltung des ädilischen Edikts in der jeweiligen Provinz

⁸⁹⁾ Zur Mobilität s. den Überblick bei Straus, L'achat (o. Anm. 12) 209–213.

⁹⁰⁾ Vgl. Jakob, Praedicere (o. Anm. 17) 27–44.

⁹¹⁾ Eine weitere Urkunde, P.Hamb. I 63, stammt aus Thebais (Fajjum) aus dem Jahre 125–126 n. Chr. Der auf Griechisch abgefasste Kauf wurde wahrscheinlich unter Römern abgeschlossen; deshalb ergänzt P. Meyer, ZVR 35 (1918) 98 in Z. 3–4 ὑγιῆ ἐκ διατάγματος. Angesichts der Vielfalt der Gestaltung der Kaufurkunden ist jedoch diese Ergänzung m. E. keineswegs zwingend.

an das Amt der Quästoren gekoppelt gewesen zu sein. Die Deutung der Stelle ist jedoch nicht unproblematisch: Dieter Nörr argumentiert aufgrund des Babatha-Archivs dafür, dass das Provinzialedikt in der kaiserlichen Provinz Arabia (unter einem senatorischen *legatus pro praetore*) existiert habe. Er hebt hervor, dass „kaiserliche Statthalter Jurisdiktionsedikte erlassen“ konnten – obwohl der „Gegenschluss aus Gai. 1,6“ für das ädilizische Edikt gelte⁹²). Die Proponierung der Formeln der *actio tutelae* spreche dafür, dass sich das Provinzialedikt „in seinem Wortlaut an die stadtrömischen Edikte anlehnte“⁹³). Die „subsidiäre Geltung“ des Edikts des *praetor urbanus* ist auch durch Jul. D. 1,3,32 pr. belegt⁹⁴). Cap. 85 der Lex Irnitana bezeugt, dass das *album* des Statthalters in den Munizipien ausgehängt wurde. Nörr macht aber darauf aufmerksam, dass darin „von einem – dem ädilizischen Edikt entsprechenden – Edikt des *quaestor provinciae*“ keine Rede sei⁹⁵).

Weitere Indizien können für die Kenntnis der ädilizischen Vorschriften außerhalb von Rom sogar in den Schriften der klassischen Juristen gefunden werden: Gaius' Kommentar zum Provinzialedikt umfasst in Lenels Rekonstruktion 388 Fragmente; darunter befassen sich zehn mit den Marktvorschriften der kurulischen Ädilen und eines mit der *stipulatio duplae*⁹⁶). Der Kommentar des Gaius zum *edictum provinciale*, das offenbar, wie das prätorische Edikt seit der Redaktion Julians, das Edikt der kurulischen Ädilen als Anhang aufwies, bestätigt, dass das Ädilenedikt zum Provinzialedikt gehörte⁹⁷). Die Kompilatoren schlagen auch die beiden *libri ad edictum curulium aedilium* des Gaius pauschal im Index auctorum seinem Kommentar zum Provinzialedikt zu⁹⁸). Wenn Gaius das Ädilenedikt im Rahmen seines Kommentars *ad edictum provinciale* kommentiert, muss es auch irgendwie in (einigen, wenn auch nicht in allen) Provinzen gegolten haben. Dazu kommt,

⁹²) D. Nörr, Römischer Zivilprozess nach Max Kaser: Prozessrecht und Prozesspraxis in der Provinz Arabia, ZRG RA 115 (1998) 86: „ein kaum widerlegbares Zeugnis“.

⁹³) Nörr, Prozessrecht (o. Anm. 92) 87.

⁹⁴) S. dazu oben bei Anm. 54.

⁹⁵) D. Nörr, Lex Irnitana c. 84 IXB 9–10: „neque pro socio aut fiduciae aut mandati quod dolo malo factum esse dicatur“, ZRG RA 124 (2007) 21–22. Die Harmonisierung der Quellen – gemäß Gai. 1,6 – versuchte vor kurzem auch C. Cascione, Studi di diritto pubblico romano, Napoli 2010, 142–145; vgl. dazu die Rezension von W. Kaiser, ZRG RA 130 (2013) 749–751.

⁹⁶) O. Lenel, Palingenesia iuris civilis I, Leipzig 1889, 190–237.

⁹⁷) Zum prätorischen Edikt s. O. Lenel, Das Edictum perpetuum, 3. Aufl. Leipzig 1927, ND 1956, 48.

⁹⁸) S. Lenel, EP (o. Anm. 97) 48 Fn. 1, 554 Fn. 1.

dass von den vier Reskripten, die C. 4,58 aufweist, sich einige oder gar alle an Provinziale gerichtet haben können.

Damit soll keineswegs behauptet werden, dass das Edikt der kurulischen Ädilen in den Provinzen allgemein und überwiegend befolgt worden oder gar verpflichtend gewesen wäre. Es sind mehrere Dokumente aus östlichen Provinzen bekannt, die keine Spuren einer Kenntnis des römischen Kaufrechts aufweisen. So findet sich etwa in BGU III 913, einem *diploma (hellenikon?)*, das im Jahre 206 von den *grammatophylakes* der Stadt Myra angefertigt wurde, überhaupt kein Hinweis auf eventuelle Mängel. SB IV 7563 (= P.Mich. IX 546), ein Antrag auf *anakrasis* eines Sklaven mit der Kopie des Kaufvertrages aus dem Jahre 207 aus Karanis (Arsinoites), berichtet davon, dass der Sklave in Pompeiopolis, Paphlagonia, gekauft wurde, aber ein Einstehen für Sachmängel wurde unter den Parteien nicht ausgehandelt⁹⁹). Die weiter oben angeführten Dokumente legen jedoch nahe, dass den Kontrahierenden und Prozessierenden das ädilizische Recht in vielen Provinzen bekannt gewesen sein dürfte.

Neben den ausdrücklichen Verweisen auf das Edikt der kurulischen Ädilen bezeugen zahlreiche Kaufurkunden die Kenntnis der von den Ädilen vorgeschriebenen Kundgebungspflicht dadurch, dass sie eine explizite Garantieübernahme für die typischen ädilizischen Mängel enthalten¹⁰⁰). Ein rascher Überblick zeigt, dass solche Wachstafeln mit lateinischem Text vor allem aus der Vesuvgegend, aber auch aus Ravenna, Dacia oder Britannia überliefert sind. Drei (fragmentarische) Urkunden gehören dem Archiv der Sulpicii, vier dem herkulanensischen Fund an; eine wurde in Ravenna angefertigt¹⁰¹). Weitere drei Wachstafeln wurden in den Goldminen von Alburnus Maior (Verespatak) gefunden¹⁰²). Vor kurzem kam eine Tafel bei den Ausgrabungen von London ans Licht, die R. Tomlin 2003 musterhaft edierte¹⁰³). Insgesamt handelt es sich also um zwölf Wachstafeln, welche die lateinisch-römische Urkundenpraxis bezeugen, wie sie im Rechtsleben von Italia oder ferner Re-

⁹⁹) Ähnlich etwa P.Dura 25, Edessa (Syria), 180.

¹⁰⁰) Für die vielschichtige Interaktion zwischen Notariatspraxis und Edikt s. Jakob, *Praedicare* (o. Anm. 17) 146–152.

¹⁰¹) Vgl. *Camodeca, Tabulae Pompeianae* (o. Anm. 80) 115–120; *Camodeca, Tabulae Herculenses* (o. Anm. 81) 53–81; s. auch J.G. Wolf, *Neue Rechtsurkunden aus Puteoli, Tabulae Pompeianae Nuovae, Lateinisch und Deutsch*, Darmstadt 2010, 121–123.

¹⁰²) FIRA III 87, 88, 89; s. E. Pólay, *A dáciai viaszostáblák szerződési*, Budapest 1972, 13–26.

¹⁰³) R. Tomlin, ‚The Girl in Question‘: a New Text from Roman London, *Britannia* 34 (2003) 41–51.

gionen gehandhabt wurde. Sie belegen eine Zeitspanne von etwa 140 Jahren: Die erste stammt aus dem Jahre 28, die letzte aus 169¹⁰⁴). Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, auf den Inhalt all dieser Dokumente ausführlich einzugehen¹⁰⁵). Ich beschränke mich hier auf die Sachmängelklausel, um meinem Anliegen über Rechtsverständnis und Rechtswahl, über „Reichsrecht“ und „Volksrecht“ in der provinzialen Praxis näher zu kommen.

Zwei Täfelchen aus der Vesuvgegend folgen dem traditionellen römischen Formular (das in literarischen Quellen, etwa in Varros *De re rustica*, bereits für das 2. Jh. v. Chr. belegt ist¹⁰⁶). Der Verkäufer verspricht in Form einer Stipulation, dass der Sklave gesund (von Krankheiten und körperlichen Gebrechen frei), kein Entlaufener oder Herumstreicher und frei von *nox*a (unbeglichenen Deliktsansprüchen) sei:

TPSulp. 42 (28) [- - in edicto aed. cur.?] | [hui]s [anni?] scriptum [c]autu[m]que | [est], recte praesta[r]i

TPSulp. 43 (38) [- - furtis noxisque solutum e]sse, fugit[i]vom | [err]onem [non] esse [et] cetera | in edicto aed[ilium] cur[ulium), [q]uae huiusque | an[n]i scripta comprehensa sun[t], recte praestari¹⁰⁷)

Die Kaufgeschäfte wurden objektiv stilisiert, in der dritten Person Singular, als *testationes* beurkundet. Alle drei *tabulae* wurden von Camodeca als *scriptura interior* eingestuft; in TPSulp. 43 ist die *pagina* 4 (die Rückseite des Täfelchens mit der Innenschrift) mit den Namen der *signatores* erhalten¹⁰⁸). Die Parteien tragen römische Namen (*tria nomina*); einige von ihnen gehören offensichtlich dem Stand der Freigelassenen an. In TPSulp. 42 tritt C. Sulpicius Faustus auf der Käuferseite auf; der Verkäufer ist ein gewisser Gaius Iulius Polydamus, der das Entstehen für etwaige Mängel in Form einer *stipulatio duplae* verspricht. In TPSulp. 43 lässt sich Titus Vestorius Arpocra minor¹⁰⁹) das Entstehen für Mängel versprechen, während die *sponsio* von Titus Vestorius Phoenix geleistet wird. Die Parteien haben das Verbum *spondere* verwendet, was nach Gai. 3,93 römischen Bürgern vorbehalten war. In TPSulp. 44 ist nur der Name des Promissors

¹⁰⁴) Eine gute Analyse bietet E. Meyer, *Legitimacy and Law in the Roman World, Tabulae in Roman Belief and Practice*, Cambridge 2004, 125–168.

¹⁰⁵) Vgl. dazu Jakab, *Praedicere* (o. Anm. 17) 165–196.

¹⁰⁶) Jakab, *Praedicere* (o. Anm. 17) 157–161.

¹⁰⁷) In TPSulp. 44 ist der Text so fragmentarisch, dass er als Beleg völlig ausscheidet.

¹⁰⁸) *Pagina* 4 ist in TPSulp. 44 ebenfalls in einem sehr schlechten Zustand, während TPSulp. 43 gut lesbar acht Einträge zeigt.

¹⁰⁹) Vgl. Camodeca, *Tabulae Pompeianae* (o. Anm. 80) 119 mit weiterer Literatur.

erhalten: Caius Iulius Proculus. Die Kaufurkunden überliefern also das genuin römische Formular, angewendet von römischen Bürgern in römisch-italischer Umgebung.

Ein Dokument, FIRA III 134 (= SB III 6304, CPL 193) aus der Mitte des 2. Jhs. aus Ravenna, weist besondere Eigenheiten auf. Diese eher „volkstümliche“ Urkunde wurde in lateinischer Sprache, aber mit griechischen Buchstaben, von einer sehr ungeübten Hand niedergekritzelt. Wahrscheinlich handelte es sich ursprünglich um ein Triptychon, wovon nur die *scriptura interior* erhalten blieb. Ob auf den *tabulae* 2 und 3 tatsächlich eine *testatio* stand, soll hier dahingestellt bleiben¹¹⁰). Der für die Gewährschaft relevante Inhalt wird jedenfalls als *doupla optimis kondikionibous bendidit* (er verkaufte zu zweifachem [Geld] zu besten Bedingungen) charakterisiert; die in lateinischen Urkunden einmalige Wendung ist auch ein einziges Mal in den Digesten überliefert (D. 21,1,54 Pap.). Sie verweist offenbar summarisch auf das Entstehen für etwaige Mängel; damit dürfte die Gewährleistung sowohl für Sach- als auch für Rechtsmängel umfasst sein.

Aus Herculaneum sind weitere vier Urkunden überliefert, die Camodeca im Jahre 2000 re-edierte¹¹¹). TH 59 scheidet hier aus, weil die Garantie für Sachmängel darin nicht überliefert ist; der Text setzt mit der Eviktionsstipulation ein. Es bleiben also drei Urkunden zu untersuchen:

TH 62 (47) *eamque puellam Olympiada, q(ua) d(e) a(gitur), | sanam, furtis noxisque solutam | esse, fugitivam erronem non | [esse, praestari]*

TH 60 (vor 63) *[eam pue]llam, q(uae) s(upra) s(cripta) est, sanam ess[e], [furtis] noxaeque solutam, [fugi]tivam, | [erro]nem non esse, praestari*

TH 61 (63) *[hunc hominem sa]num, furtis noxisque solutum esse, | [praestari]*

Die Täfelchen sind in einem fragmentarischen Zustand; meistens ist nur die *scriptura exterior* oder die sog. *tertia scriptura* erhalten¹¹²). In TH 60 sind die Parteien Calatoria [...] und C. Iulius Phoebus im Kaufgeschäft involviert. Die Stipulation wegen Mängel geht auf das Duplum; das Garantieverprechen wurde mit dem Verbum *spondere* formuliert. TH 61 enthält die Stipulation zwischen L. Cominius Primus und P. Cornelius Poppaeus Erastus

¹¹⁰) Es ist die herrschende Lehre, s. dazu vor kurzem etwa Straus, *L'achat* (o. Anm. 12) 116–117. Vgl. jedoch auch J. Macqueron, *Contractus Scripturae, Contrats et quittances dans la pratique romaine*, Camerino 1982, 61 und J. Kramer, *Vulgärlateinische Alltagsdokumente auf Papyri, Ostraka, Täfelchen und Inschriften* (= Archiv für Papyrusforschung Beiheft 23), Berlin 2007, 132.

¹¹¹) *Camodeca, Tabulae Herculaneses* (o. Anm. 81) 54–76.

¹¹²) TH 60 mit *scriptura exterior*; TH 61 und 62 mit *tertia scriptura*.

lediglich *simpliciter pecuniam ... dari*. TH 62 wurde in Abwesenheit der eigentlichen Parteien angefertigt: Sie wurden durch ihre Sklaven bzw. Freigelassenen vertreten. Es ist bemerkenswert, dass diese *tabula* bloß wegen des schriftlichen Festhaltens der Garantiestipulation verfasst wurde; der Kauf war bereits vollzogen, aber offenbar die Garantiestipulation wegen Sachmängel – aus welchem Grund auch immer – damals unterblieben.

Die Abweichungen im Wortlaut der Täfelchen weisen darauf hin, dass der Inhalt der Garantie von den Parteien individuell ausgehandelt wurde. Es liegt nahe, dass das Einstehenmüssen des Verkäufers nur auf die ausdrücklich erwähnten Mängel beschränkt war. Die Formulierungen zeigen zwar Ähnlichkeit mit dem Wortlaut des ädilizischen Edikts, aber eine direkte Verbindung oder gar ein Zwang, die Garantie zu gewähren, lag nicht vor¹¹³).

Das genuin römische Formular fand seinen Weg auch in die Provinzen. Die drei Sklavenkäufe aus Dacia, die etwa hundert Jahre später entstanden, folgen getreu dem oben geschilderten römischen Muster.

FIRA III 87 (139) Eam puellam sanam esse, a furtis noxisque | solutam, fugitivam
erronem non esse | praestari

FIRA III 88 (142) Eum puerum sanum traditum esse, furtis noxaque || solutum,
erronem fugitivum caducum non esse | praestari

FIRA III 89 (169) Eam mulierem sanam traditam esse emptori s(upra) s(cripto)

Alle drei Dokumente wurden um die Mitte des 2. Jhs. angefertigt; als Ausstellungsort werden in zwei von ihnen die *canabae* der *legio XIII Gemina* angeführt (Nr. 88, 89). In FIRA III Nr. 89 erscheint ein Soldat als Partei des Kaufvertrags (Käufer); unter den *signatores* befinden sich ein aktiver Soldat und ein Veteran. In FIRA III Nr. 88 kommt lediglich ein Veteran unter den *signatores* vor. In FIRA III Nr. 87 gehört jedoch keine der Parteien oder *signatores* dem Militär an. Jedes Kaufgeschäft ist als Triptychon beurkundet; die *scriptura interior* ist jeweils gut erhalten. Die Täfelchen Nr. 87 und Nr. 88 enthalten die Garantie für den vollen Kanon der im Edikt aufgezählten Mängel; zusätzlich wird auch noch das Einstehen für *furtum* zugesichert. Nr. 88 erwähnt ausdrücklich am Ende noch *caducus*, was Epilepsie bedeutet; darauf ist unten noch zurückzukommen¹¹⁴). Nr. 89

¹¹³) Zum dispositiven Charakter des ädilizischen Edikts s. D. 2,14,31 Ulp. 1 aed. cur.: *Pacisci contra edictum aedilium omnimodo licet, sive in ipso negotio venditionis gerendo convenisset, sive postea*. Weitere Literatur s. dazu bei Jakab, Praedicere (o. Anm. 17) 146–152. In diesem Punkt ist der Kommentar von Camodeca, *Tabulae Pompeianae* (o. Anm. 80) 115 jedenfalls überholt.

¹¹⁴) K. Hoppe, Art. *caducus*, in: THLL 3 (1906) 33,72–36,84, 34,44–55; für diesen Hinweis bedanke ich mich bei W. Kaiser; zur Epilepsie s. unten bei Anm. 123ff.

beschränkt sich auf die Zusage *sanam traditam esse*; kein weiterer Mangel wird erwähnt.

Prüft man jeweils den vollen Text der Verträge, ist festzuhalten, dass diese Urkunden (am Maßstab des Juristenrechts Roms gemessen) gewisse juristische Inkonsequenzen zeigen; insbesondere die Wendung *emit mancipioque accepit* sticht ins Auge. Sie ist in einem provinziellen Milieu, wo keineswegs für beide Parteien das römische Bürgerrecht unterstellt werden kann, sicher fehl am Platz¹¹⁵). Sonst aber folgte man dem römisch-italischen Formular so getreu, dass man die Mitwirkung von versierten Schreibern oder gar Notaren vermuten muss.

Der Wortlaut der in London neu gefundenen *tabula*, die zwischen 75–125 datiert wird, ist mit dem der oben Vorgestellten nahe verwandt:

Vegetus Montani imperatoris Aug(usti) ser(vi) Lucun|diani vic(arius) emit mancipioque accepit pu|ellam Fortunatam sive quo alio nomine | est natione Diablintem de Albiciano | LEG[...] (denariis) sescentis | ea(m)que puella(m)que de qua agitur sanam tradi|tam esse erronem fugitivam non esse | praestari quod si qu[is] eam puellam de | qua agitur par|temve quam [evicerit] | cera quam pe[r] geni|um [imperatoris] | Caesaris scr[ipsit] iura|vitque [...]

Der Text folgt überwiegend dem traditionellen römisch-italischen Muster. Die Kontrahenten sind Vegetus (Z. 1) und Albicianus (Z. 4); der Herausgeber verbindet den ungewöhnlichen Namen des Verkäufers mit einem Stamm in Gallia Narbonensis¹¹⁶). Vegetus, der Käufer, wird als *servus vicarius* bezeichnet: Er identifiziert sich stolz als *Vegetus Montani imperatoris Augusti servi Lucundiani vicarius* (Z. 1–2). Der Herausgeber hebt hervor, dass Sklaven in diesen hohen sozialen Stellungen oft großes Ansehen genossen und über nennenswertes Vermögen verfügten¹¹⁷). Vegetus kauft die Sklavin Fortunata, die ihrer Nation nach als *Diablintis* beschrieben wird¹¹⁸). Der Kaufpreis beläuft sich auf 600 Denarii – eine beträchtliche Summe, die damals dem Zweijahresgehalt eines Legionärs entsprach. Aus diesem hohen Betrag schließt Tomlin, dass Fortunata eine erwachsene junge Frau gewesen sei, die als Konkubine in den Haushalt des Vegetus eingetreten sei¹¹⁹). Diese Annahme finde ich

¹¹⁵) S. dazu Jakab, Praedicere (o. Anm. 17) 168.

¹¹⁶) Tomlin, New Text (o. Anm. 103) 48.

¹¹⁷) Tomlin, New Text (o. Anm. 103) 46–47.

¹¹⁸) Tomlin, New Text (o. Anm. 103) 47–48 vermutet ihre Wurzeln in der Normandie.

¹¹⁹) Tomlin, New Text (o. Anm. 103) 47 „... judging by her price. However, although the sample ... is too small for generalisation, she was not a small child regarded as an investment but a young adult sold into domestic service or concubinage.“

nicht zwingend¹²⁰). Es wäre auch zu erwägen, dass Sklaven im Kindesalter meistens begehrter waren und auf dem Sklavenmarkt höhere Preise erzielen als Erwachsene¹²¹). Ab Z. 6 folgt die Garantie für Sachmängel: *eamque puellamque de qua agitur sanam traditam esse erronem fugitivam non esse praestari*. Der Kanon ist fast vollständig, allein das Einstehen für *nox*a fehlt. Anschließend (Z. 8–11) folgt die Gewährung für Eviktion, die jedoch – in der Textrekonstruktion von Tomlin – nicht in einem Stipulationsversprechen, sondern in einem Kaisereid endet. Die Deutung dieses Eides scheint mir etwas problematisch.

Die oben angeführten Wachstafeln zeigen, dass gewissenhafte Notare offenbar dafür sorgten, dass in gewissen Gebieten des Reiches ein „römischer Kauf“ (auf Wunsch der Parteien) abgeschlossen und korrekt beurkundet werden konnte.

Die zwei römisch beeinflussten Sklavenkäufe aus Side wurden bereits als Belege mit einer ausdrücklichen Erwähnung des Edikts vorgestellt. Hier möchte ich noch einmal auf sie verweisen, weil sie auch die Zusage des Verkäufers enthalten, dass der Sklave kein Entlaufener oder Herumstreicher sei:

P.Turner 22 (Side, 142) [- - - ὑγιή ἐκ διατάγματος -- ἀνέπαφον πρὸς πάντων καὶ μήτε ῥέμ[βο]ν | μήτε δραπετικὸν ἱερᾶς [τε νόσου ἐκτός
FIRA III 133 (= BGU III 887 = CPJ III 490 = M.Chr. 272), (Side, 151) [ὑγιή
ἐ]κ [διατάγματος ---] ἀνέπ[α]φ[ον] [π]ρὸς π[άντων κα] | μ[ή]τε ῥέμ[βο]ν | [μήτε
δραπετικὸν ἱερᾶς τε νόσου ἐκτός

Beide Dokumente wurden auf Papyrus und in griechischer Sprache geschrieben¹²²). Offensichtlich lag dem Schreiber ein Formularbuch vor, das dem römisch-italischen Handelsbrauch und den Erwartungen des ädilizischen Rechts folgend die Garantiezusage für die typischen Mängel enthielt. Es soll hier dahingestellt bleiben, ob die vermuteten Formularbücher von Side bereits in griechischer Übersetzung zirkulierten¹²³). In diesen beiden Dokumenten liest man neben dem Verweis auf das Edikt *rhembos*, *drapetikos* (Entlaufener, Herumstreicher). Der in den lateinischen *tabulae* überlieferte, von römisch-italischer Tradition herrührende Kanon der Mängel wird jedoch

¹²⁰) Vgl. den Text von TH 16, wo *puella* und *mulier* ebenfalls gebraucht wird; aber auch H. Breimeier/J. Schrick, Art. *puellus*, in: ThLL 10,2 (2008) 2504,29–2509,72.

¹²¹) W. Scheidel, Real slave prices and the relative cost of slave labor in the Greco-Roman world, *AncSoc* 35 (2005) 1–17.

¹²²) S. dazu bereits oben bei Anm. 83.

¹²³) Zur Tätigkeit örtlicher Schreiber (oder auch der *nomikoi*) als Übersetzer von juristischen Dokumenten s. Nörr, Prozessrecht (o. Anm. 92) 87 mit weiterer Literatur.

in Side durch zwei weitere körperliche Mängel ergänzt, die typischerweise aus den östlichen Gebieten außerhalb des römischen Reiches stammen: *hiera nosos* (Epilepsie) und *epaphe* (Aussatz). Dadurch entstand eine „Mischklausel“, die römische und fremde Erwartungen in gleicher Weise erfüllte¹²⁴). Wie die Garantie gegen Epilepsie nach Dacia kam, lässt sich kaum mehr sagen.

Aus der Provinz Aegyptus sind jedoch keine Dokumente erhalten, die den Gebrauch dieser Formulierung belegen würden.

Für die soeben besprochenen Urkunden (P.Turner 22, FIRA III 133 und FIRA III 88) ist charakteristisch, dass die Parteien die ädilizische Haftung als Teil ihrer Vereinbarung betrachten. Sie erweiterten allerdings die im Edikt aufgezählten Mängel um die Epilepsie; *caducum non esse* oder *ἰεράς τε νόσου ἐκτός* können hier als weitere Zusagen (*dicta, promissa*) eingestuft werden. Epilepsie kommt auch in den sogleich zu besprechenden graeco-ägyptischen Kaufurkunden vor, dort jedoch ohne einen nachvollziehbaren Zusammenhang mit der ädilizischen Haftung.

Als Zwischenbilanz kann festgehalten werden, dass die überlieferten Dokumente (wenngleich gering an der Zahl und in keiner Weise die Gesamtheit der römischen Provinzen erfassend) es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass die von den *aediles curules* in der Stadt Rom erlassenen Marktvorschriften ihren Weg auch in entfernte Regionen des Imperium Romanum gefunden haben.

Deshalb scheint es keineswegs lebensfremd, dass der Kläger in P.Cair. Preis.² 1 in Oxyrhynchos oder Alexandria seinen Anspruch auf die Rückgabe des Kaufpreises und auf Ersatz der gestohlenen Sachen auf römisches Recht gegründet haben dürfte, wobei nicht mehr geklärt werden kann, welchen normativen Charakter die von seinem Anwalt zitierten Regeln genau hatten bzw. wie eng sie an den Wortlaut der ädilizischen Marktvorschriften anknüpfen.

V. Die Argumente des Beklagten – Volksrecht?

Gegen das Begehren des Klägers, das (wie soeben ausgeführt) wahrscheinlich auf römischrechtlichen Vorstellungen basiert, plädiert der Anwalt des Beklagten, Kallineikos, vehement. Er betont, dass die Haftung seines Mandanten für Sachmängel entfallt, wenn der Verkauf *ἀπλῶ χρημάτι* beurkundet und keine förmliche Frage (Stipulation) in die Kaufurkunde eingesetzt

¹²⁴) Zur Herkunft von der Garantie für Epilepsie und Aussatz vgl. Hagedorn, Kommentar zu P.Turner 22 (Fn. 83) S. 107–109. Eine ähnliche Klausel ist auf einem Papyrus in griechischer Sprache aus Askalon aus dem Jahre 359 überliefert (BGU I 316 = M.Chr. 271 = FIRA III 135); die Vertragspraxis des 4. Jhs. ist jedoch von dem hier untersuchten Zeitraum in vieler Hinsicht sehr weit entfernt.

wurde (Z. 14–18). Sarapion, der Verkäufer, gewährte keine Garantiestipulation. Ganz im Gegenteil, er habe einen Verkauf ἀπλῶ χρήματι (zu einfachem Geld) ausgehandelt. Der Verkäufer bezieht sich also auf die Kaufurkunde, die offensichtlich nicht nach dem oben geschilderten Handelsbrauch formuliert wurde, der die Erwartungen des römischen Rechts berücksichtigte. Die Argumentation der Rechtsanwälte erweckt den Eindruck, dass hier „Volksrecht“ gegen „Reichsrecht“ ausgespielt werde. Der Beklagte pocht auf die *lex contractus*, die dem ädilizischen Recht vorgehe. Zum besseren Verständnis dieser Begründung ist ein Blick auf die Sklavenkäufe aus dem römischen Ägypten unentbehrlich.

Aus Ägypten steht eine reiche Fülle von Dokumenten über die Gestaltung der Sklavenkäufe zur Verfügung: Es sind bisher insgesamt 75 Sklavenkäufe ediert worden. Davon hat Jean Straus in seiner monographischen Untersuchung vor etwa zehn Jahren 63 untersucht; in den letzten Jahren kamen noch weitere 12 Neueditionen dazu¹²⁵). Von diesen Urkunden haben jedoch viele einen sehr fragmentarischen Text; höchstens 50–54 sind für eine inhaltliche Auswertung geeignet. Der zeitliche Bogen der in den Dokumenten bezeugten Rechtsgeschäfte spannt sich über fünfhundert Jahre; die meisten stammen jedoch aus dem 1. bis zum 3. Jahrhundert.

Bereits ein Blick in die Urkunden zeigt, dass die Beurkundungspraxis der Sklavenkäufe im römischen Ägypten mit stark abweichenden Klauseln operierte. Anstatt der Gewährleistung des Verkäufers für verborgene Mängel enthielten die Kaufurkunden beim Verkauf von Sklaven überwiegend eine eigentümliche Wendung: τοῦτον τοιοῦτον ἀναπόρριφον πλὴν ἱερᾶς νόσου καὶ ἐπαφῆς¹²⁶). Als typisches Beispiel kann P.Oxy. II 380 descr. an-

¹²⁵) Eine ausführliche Übersicht bietet Straus, *L'achat* (o. Anm. 12) 152–157 zu den Sachmängelklauseln, ohne meine Feststellungen zu bestreiten; vgl. auch P. Arzt-Grabner, *Neither a Truant nor a Fugitive?: Some Remarks on the Sale of Slaves in Roman Egypt and Other Provinces*, in: T. Gagos/A. Hyatt (Hgg.), *Proceedings of the twenty-fifth International Congress of Papyrology*, Ann Arbor 2010, 28–30. Auf neue Editionen verweist F. Morelli in der Einleitung zu P.Worp 21 (BGU XIX 2833); P.Euphr. 6, 7, 8, 9 (= SB XXIV 16167–16170) und P.Sijp. 46a–c. P.Ammon II 48, eine Byzantische Kaufurkunde kann noch dazu gezählt werden (SB XXIV 15969). Vor kurzem edierten jeweils einen neuen Text A. Benaïssa, ZPE 173 (2010) 175–189 und D. McL eod, ZPE 180 (2012) 256–262; bzw. re-edierte zwei weitere A. Benaïssa, ZPE 177 (2011) 222–228.

¹²⁶) „So wie er/sie ist, ohne Recht zur Rückgabe, außer bei Epilepsie und Aussatz“ – der Wortlaut zeigt leichte Abweichungen, die m. E. für die juristische Deutung keine Relevanz haben. S. zum Thema vor kurzem Straus, *L'achat* (o. Anm. 12) 15–154. Ob man die Klausel „negativ“ oder „positiv“ nennt, soll hier dahingestellt bleiben.

geführt werden, der 2012 von McLeod mit einer aufgefrischten Lesung vorgelegt wurde: ... δούλην ἧ ὄνομα Σαραποῦν ὡς (ἐτῶν) λ μέσην μελίχρω μακροπρόσω[πον οὐλή ...]γι .ν ἀριστερόν, ἦν κα[ι] αὐτ[ό]θεν παρείληφεν ταύτην [τοιαύτην ἀναπόρριφον πλή]ν ἱερᾶς [ν]όσου καὶ ἐπαφῆς ... Die Urkunde wurde im Jahre 79 in Oxyrhynchus angefertigt; sie überliefert den Verkauf einer dreißigjährigen, Sarapous genannten Sklavin. Sie wird als ‚mittelgroß, honigfarbig, mit einem langen Gesicht und einer Narbe ...‘ beschrieben (Z. 9–10). Solche Personenbeschreibungen zur Identifikation sind in den graeco-ägyptischen Verträgen aus dieser Zeit allgemein üblich. Der Käufer (der wegen des abgebrochenen Papyrus anonym bleibt) hat sie von einem gewissen Sarapion, Sohn des Herakles, für zehn Bronzetalente auf der Straße gekauft. Die Urkunde wurde im Agoranomion von Oxyrhynchus registriert (Z. 3); beide Parteien sind in dieser Stadt ansässig. Die Sklavin wurde „so wie sie ist“, im besichtigten Zustand, ohne Rückgaberecht, mit der Ausnahme von Epilepsie und Aussatz übergeben (Z. 10–11)¹²⁷. Die Interpretation der Klausel, die von den oben angeführten Mustern stark abweicht, ist im Schrifttum seit Langem umstritten¹²⁸. Hier möchte ich nur kurz eine typische Auslegungsrichtung in Erinnerung rufen, die auf einer traditionellen Auffassung des Verhältnisses zwischen römischem Recht und den lokalen Rechtsgewohnheiten basiert. Die τοῦτον τοιοῦτον ἀναπόρριφον Wendung wurde von Pringsheim als die typische Klausel für das römische Ägypten eingestuft, die den „Widerstand“ des Volksrechts gegen das römische Recht signalisiere:

„Whereas Roman law prescribed warranty against latent defects in sales of slaves as as well cattle, the papyri restrict the liability as regards slaves and exclude it as regards cattle. These facts are all the more remarkable as the Roman edict followed the Greek model of slave market regulations. They impose the conclusion that the warranty for slaves differed in Roman and Greek law, and that Greek law had no warranty corresponding with the Roman warranty for cattle. The Hellenistic resistance to Roman influence in this respect lasted throughout three centuries. Hellenistic contracts not only omitted Roman warranties, but excluded them by specially inserted clauses. The Greek notaries did not merely ignore Roman law, but openly rejected it“¹²⁹).

¹²⁷) Die hundert Jahre andauernde Diskussion über die Bedeutung von *epaphe* soll hier ausgeklammert bleiben. Die Deutung als körperliche Mängel nimmt auch Straus, L'achat (o. Anm. 12) 153 an. Vgl. jedoch J. Urbanik, P.Cair.Masp. I 67120 recto and the liability for latent defects in the late antique slave sales or back to *epaphe*, JJP 40 (2010) 219–247, der auf den Zusammenhang mit der Eviktion abstellt.

¹²⁸) Übersicht bei Jakob, Praedicere (o. Anm. 17) 196–212.

¹²⁹) Pringsheim, Greek sale (o. Anm. 47) 481.

Die Argumentationslinie des kurzen Zitats zeigt, dass Pringsheim (tautologisch) von Prämissen ausging, deren Geltung heute nicht mehr ohne Weiteres angenommen werden kann. Dazu gehören etwa das Personalitätsprinzip oder der Anspruch auf Dominanz des römischen Rechts in den Provinzen. Die Idee des Kampfes zwischen dem römischen Recht und den lokalen Rechten geht auf Mitteis zurück; darauf ist unten noch zurückzukommen. Pringsheims Auffassung blieb lange maßgebend. Sie wird sowohl in den Editionen der Papyri als auch in rechtshistorischen Arbeiten bis heute vertreten. Als Pringsheim sich dieser These verschrieb, stand ihm nur ein Bruchteil der heute bekannten Dokumente zur Verfügung. Es wäre Zeit für eine neue Bilanz.

Wie oben bereits erwähnt, bleiben von den heute bekannten Sklavenkäufen höchstens 54 zu einer genaueren Auswertung übrig; davon enthalten 27 (= 50%) die τοῦτον τοιοῦτον ἀναπόριφον-Klausel. Dieser Befund bestätigt zwar, dass die Klausel im römischen Ägypten verbreitet war, spricht jedoch nicht für einen konsequenten oder gar kämpferischen Gebrauch. In der anderen Hälfte der Sklavenkäufe (50%) werden andere Formulare verwendet. Die geographische Verteilung der Belege führt auch zu keinem entscheidenden Ergebnis, weil Sklavenkäufe mit einer τοῦτον τοιοῦτον ἀναπόριφον-Klausel aus verschiedenen Regionen oder Städten überliefert sind: Tebtynis, Ptolemais Euergetis, Oxyrhynchos, Hermupolis Magna, Herakleides (die Fundorte sind nicht immer näher bekannt). Aber auch die andere Gruppe, Sklavenkäufe mit abweichenden Klauseln, kann nicht in einer bestimmten Region lokalisiert werden. Die Urkunden kommen etwa aus dem Faijum, der Thebais, Hermupolis Magna, Nilopolis, Herakleopolis Magna, Theometorios, Oxyrhynchos¹³⁰). Dieser Befund schließt aus, dass man das Phänomen mit einer örtlichen (regionalen) Notariats- oder Schreiberpraxis erklären kann. Eine chronologisch aufgestellte Liste zeigt zwar die Konturen gewisser Tendenzen, erlaubt jedoch nicht, die Lösung in einer rechtsfortbildenden „Evolution“ zu vermuten¹³¹).

Ein vorläufiger Überblick führt zu dem Schluss, dass auch Parteien mit eindeutig römischem Bezug häufig zum griechischen Formular gegriffen haben. Dem in unserem P.Cair.Preis.² 1 überlieferten Rechtsstreit steht etwa P.Hamb. I 63, der Verkauf eines Sklaven im Thebais (Faijum) nahe, der um 125–126 verfasst wurde. Der Vertragstext ist auf Griechisch formuliert, der Käufer heißt Flavius Herodes, der Kaufbürge Gaius Iulius Saturninus;

¹³⁰) S. dazu die Übersicht in Jakab, Praedicere (o. Anm. 17) 205–210; Straus, L'achat (o. Anm. 12) 152–157.

¹³¹) Hier möchte ich auf frühere Untersuchungen verweisen, etwa bei Straus, *ibid.*

beide sind römische Bürger¹³²). Das Formular – samt der Sachmängelklausel – folgt trotzdem dem lokalen (nichtrömischen) Brauch: *χωρὶς ἰερᾶς νόσου καὶ ἐ[παφῆς]* (frei von Epilepsie und Aussatz). Epilepsie wird hier nicht – wie in manchen Urkunden mit ‚Reminiszenz‘ zum ädilizischen Edikt (oben Abschnitt V) – in die Garantiezusage *sanum esse* mit einbezogen, sondern als Ausnahme von einem vereinbarten Ausschluss der Gewährleistung für jegliche Sachmängel formuliert.

Bereits die bisher angeführten Dokumente widersprechen der Auffassung, dass ein direkter Zusammenhang zwischen dem Status der Parteien und dem verwendeten Formular besteht. Prüft man in jeder Urkunde, wer die Protagonisten sind und welches Recht sie für die Beurkundung ihres Rechtsgeschäfts gewählt haben, wird die herrschende Lehre des Personalitätsprinzips in Frage gestellt. Es gibt in der Geschäftspraxis auch keine Spur davon, dass das römische Recht die lokalen Rechte bzw. Gewohnheiten verdrängt hätte oder dass dies beabsichtigt gewesen wäre. Wurden die Peregrinen jeweils angehalten, nach römischem Recht zu leben? Und lebten überhaupt die *Rhomaioi*, die in Ägypten ansässig waren oder bloß ihren Geschäften nachgingen, nach dem *ius proprium Romanorum*? Das sind Fragen, die nur durch die Interpretation jeder einzelnen Urkunde beantwortet werden können; von Interesse sind vor allem der Ausstellungsort, die regionalen Charakteristika, die prosopographischen Daten, die gewählte Sprache und das Formular bzw. die besondere Gestaltung der Klausel.

VI. Der Verkauf ἀπλῶ χρήματι:

Eine ausführliche Betrachtung ist noch über die Kaufklausel angebracht, die von dem Beklagten in P.Cair.Preis.² 1 als Hauptargument zitiert wird. Es sind insgesamt fünf Kaufurkunden erhalten, die die Wendung ἀπλῶ χρήματι überliefern¹³³). Alle fünf belegen Sklavenkäufe: P.Freib. II 8 (= SB III 6291), P.Col. VIII 219 (= SB XII 10894), SB VI 9145, P.Oxy. XLI 2951, P.Ryl. IV 709; als sechster Beleg kommt nun unser Gerichtsprotokoll in P.Cair.Preis.² 1 dazu. Das erste Dokument ist mit 144 datiert, das letzte mit 294. Diese Zeitspanne umfasst also etwa 150 Jahre. Ein näherer Blick

¹³²) So bereits P. Meyer, *Juristische Papyri*, Berlin 1920, 125.

¹³³) Eine ähnliche Klausel findet sich im Syrisch-römischen Rechtsbuch: In § 35 IV liegt dem syrischen Text der griechische Terminus ἀπλῆ ὄνῃ zugrunde; vgl. dazu W. Selb/H. Kaufhold, *Das Syrisch-römische Rechtsbuch*, Band III, Kommentar, Wien 2002, 96–97. Die im SRRB bezeugte Praxis scheint mit der *simplicia venditio* in Pomp. D. 21,1,48,8 im Zusammenhang zu stehen; s. dazu Jakob, *Prædicere* (o. Anm. 17) 212–219 mit weiterer Literatur.

auf die jeweiligen Sachverhalte könnte den Kontext dieser Dokumente besser beleuchten.

Von den fünf Belegen scheidet eigentlich einer sogleich aus: P.Ryl. IV 709 ist so fragmentarisch, dass er keine Schlüsse zulässt. Der Text wird um 294–296 datiert¹³⁴), der Herkunftsort ist unbekannt. Von jeder Zeile sind nur wenige Worte erhalten, aber in Z. 5–6 ist ein Teil der Beschreibung der verkauften Sklavin zu lesen: οἰκογένην δ[ούλ]ην ὀνόματι[...] | [...] ὠνοουμένῳ ἀπ[λῶ] χρήματι ... Es handelt sich also um eine hausgeborene Sklavin, deren Namen nicht erhalten ist; sie wurde „zu einfachem Geld“ veräußert. Nachdem weder die Parteien noch die Fortführung der Klausel erhalten sind, ist der Text für weitere Schlüsse nicht geeignet.

P.Col. VIII 219 (= SB XII 10894), eine Anweisung an einen Bankier in Alexandria aus dem Jahre 140 wiederholt die wichtigsten Klauseln des ursprünglichen Kaufvertrags, der beim Kaufabschluss in Form eines *diploma hellenikon*¹³⁵) beurkundet wurde. Laut Anweisung wurde jetzt der Restpreis, 200 Silberdrachmen, dem Verkäufer „Kas...“ (der Name ist nicht erhalten) ausbezahlt. Mit den beim Kaufabschluss ausgelegten 800 Silberdrachmen macht es genau 1000 Drachmen aus. Die Käuferin ist eine Römerin, die mit ihrem Ehemann Sextus Pompeius (als Geschlechtsvormund) auftritt. Die letzte Rate des Kaufpreises wurde wahrscheinlich deshalb erst jetzt beglichen, weil inzwischen die Katagraphe der Sklavin (die Eintragung des Eigentumswechsels) durchgeführt wurde. In der Bankurkunde werden Name und Herkunft der Sklavin und auch ihr Erwerb *haplo chremati* festgehalten. Das Dokument ist ein wertvoller Beleg darüber, dass der Charakter bzw. der juristisch relevante Inhalt des Kaufgeschäfts durch zwei fachmännisch-technische Ausdrücke gekennzeichnet war: die Urkundenform *diploma hellenikon* und der Kauf *haplo chremati*. Die Parteien (bzw. ihre Schreiber) wollten mit diesen zwei Angaben demonstrieren, dass der Sklavenkauf eben nicht nach den Erwartungen des römischen Rechts, sondern gemäß lokaler Gewohnheit bzw. Geschäftspraxis ausgehandelt wurde. Es ist bemerkenswert, dass in dem oben besprochenen Papyrus aus Side (P.Turner 22) ebenfalls ein *diploma hellenikon* vorkommt, aber die Klausel für eventuelle Mängel die römischen Vorschriften vollkommen erfüllt. Ob der in Side noch nach römischem Recht handelnde Sklavenhändler seine Ware in Alexandria dann *haplo chremati* weiterverkaufte?

¹³⁴) Vgl. K. A. Worp, ZPE (1977) 27; BL VII, S. 715.

¹³⁵) Vgl. dazu J. F. Gilliam, The Sale of a Slave through a Greek diploma, JJP 16–17 (1971) 64–65.

P.Freib. II 8 (= SB III 6291) wurde am 20. Februar 143 in Alexandria aufgezichnet; es handelt sich um eine Synchoresis, die den Kauf eines Miteigentumsanteils von zwei Dritteln an zwei alexandrinischen Sklaven überliefert: der männliche Sklave wird in der Urkunde als acht Jahre alt, die Sklavin als 15 Jahre alt bezeichnet. Der gesamte Preis beträgt 1.500 Drachmen. Die Urkunde folgt getreu dem gewöhnlichen Synchoresis-Formular¹³⁶): Beide Parteien erklären, dass sie ihren Eigentumsanteil an der Sklavin dem Erwerber überlassen. Ihr Titel wird genau dokumentiert: Das Eigentum an den Sklaven haben die Parteien durch Erbschaft erworben. M. Julius Gemellus, ein Veteran mit römischem Bürgerrecht, hat noch zu Lebzeiten ein römisches Testament errichtet (Z. 12); seine Geschwister traten die Erbschaft aufgrund dieses Testaments an. In der Erbmasse befanden sich die beiden Sklaven, die von der „Erbengemeinschaft“ zu je einem Drittel erworben wurden. Die Parteien sind des Erblassers Schwestern Julia Demarion und Julia Aphrodus sowie dessen Bruder Marcus Julius Valerianus; alle drei scheinen „hellenistische Ägypter mit römischem Bürgerrecht“ gewesen zu sein¹³⁷). Partsch betont, dass die Frauen „nach römischer Sitte“ (Z. 2–3 und 4) jeweils mit ihrem Geschlechtsvormund auftraten. Die verkauften Sklaven werden in der Urkunde als δούλων σωμάτων Ἀσκληπιούτος καὶ Οὐνιῶνος ἐγγενῶν Ἀλεξανδρείας, ἀπλῶ χρήματι καὶ ὄντω(ν) | ἐκτὸς ἰερᾶς νόσου καὶ ἐπαφῆς charakterisiert: Sie seien ihrer Herkunft nach Alexandriner; ihrer Beschaffenheit nach seien sie „zu einfachem Geld, frei von Epilepsie und Aussatz“ verkauft¹³⁸). Die Klausel ἀπλῶ χρήματι fügt sich in die Beschreibung der Sklaven nahtlos ein; sie ist zwischen die Herkunftsangabe und Zusage der Freiheit von zwei gravierenden unheilbaren Krankheiten eingeschoben¹³⁹). Ein erneuter Blick in die Urkunde zeigt, dass die Parteien Wert darauf legten, ihre Verbundenheit mit der römischen Rechtskultur hervorzuheben: römisches Testament, Frauenvormundschaft gemäß den Erwartungen des römischen Rechts – aber

¹³⁶) J. Partsch, Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung, 2: Juristische Texte der römischen Zeit, Heidelberg 1916, 3.

¹³⁷) Partsch *ibid.* 6 vermutet, dass sie aus einer römischen Soldatenfamilie stammten, wo der Vater mit der *honesta missio* das Bürgerrecht für seine Kinder erworben habe. Bei dem Bruder handle es sich um eine Adoption.

¹³⁸) Partsch *ibid.* 28 vermutet darin den Einfluss des griechischen Rechts, nicht des ädilizischen Edikts; darauf ist unten noch zurückzukommen.

¹³⁹) Partsch *ibid.* 29 stellt darauf ab, dass die Wendung nicht auf die „Gewährschaftsklausel des jetzt beurkundeten Kaufes“, sondern auf den „Kauf des Veräußerers von seinem Vormanne“ zu beziehen sei; ihm folgt Meyer, Papyri (o. Anm. 132) 117. Dagegen argumentierte jedoch bereits Pringsheim, Greek sale (o. Anm. 47) 483–486.

der Verkauf wurde in griechischer Sprache, nach lokalem Handelsbrauch abgeschlossen.

SB VI 9145 (Fajjum, zwischen 29. November 180 und 192), ebenfalls eine Synchoreasis aus Alexandria, ist mit dem oben angeführten Text nahe verwandt¹⁴⁰). Das Schreiben ist von dem Käufer Aphrodisius an den Priester Diodotus adressiert, worin er um Registrierung des Erwerbs bittet. Der Käufer ist jedoch bei der Beurkundung abwesend, er wird von einem gewissen Apollonides vertreten¹⁴¹). Der Verkäufer ist Titus Salvius Symmachus: Er anerkennt, verkauft zu haben die ihm gehörende, 13 Jahre alte, aus dem Pontus-Gebiet stammende, importierte Sklavin namens Ligyriane (auch Nike genannt) – an Aphrodisius. Die Parteien waren römische Bürger¹⁴²). Es ist bemerkenswert, dass neben dem Verkäufer auch noch ein *bebaiotes*, Julius Zenon, auftritt (Z. 7–8). Der Verkäufer quittiert den Empfang des vollständigen Kaufpreises, der sich auf 2.600 Drachmen belief. Dieser wurde übrigens in zwei Raten gezahlt: Einerseits bar (aus der Hand, Z. 15) von Apollonides (dem Vertreter des Käufers), andererseits durch die Bank eines gewissen T. Julius Sarapion (Z. 15–17). Es wird ausdrücklich betont, dass die Preiszahlung mit dem Geld des Aphrodisius erfolgte (Z. 17: ἐ[κ λ]όγου τοῦ Ἀφ[ρ]οδεισίου); dieser Umstand war wegen des Eigentumserwerbs nach griechischem Recht relevant¹⁴³). Die Besitzübergabe erfolgte jedoch wieder mit Vermittlung des Apollonides (Z. 18). Die Beschaffenheit der Sklavin wird mit der Wendung beschrieben (Z. 9–12): δούλην Λιγυριανὴν νυνεὶ | ἐπικεκλημένην Νείκην γένει Ποντικὴν ὡς ἐτῶν | δεκατριῶν ἀπὸ καταπλόου ἀπλῶι χρήματι οὔσαν ἐκ|τὸς ἱερᾶς νόσου κ[αὶ] ἐ|παφῆς – die Sklavin Ligyriane, jetzt Nike genannt, pontischer Herkunft, 13 Jahre alt, „importiert“¹⁴⁴), zu einfachem Geld, frei von Epilepsie und Aussatz. Es ist noch bemerkenswert, dass nach dem Vertragstext, in der Z. 25, ein von einer zweiten Hand eingetragener Registrierungsvermerk zu lesen ist: ‚Ich, Posidonius, *grammateus* der (Bank des) Julius Sarapion, habe es registriert.‘ Offenbar wurde die Synchoreasis als Beweisurkunde in der Bank verwahrt.

¹⁴⁰) Vgl. H. Leewald, Eine Synchoreasis aus der Zeit des Commodus: Papyrus Rainer G. 25817, in: Studi in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz III, Neapel 1952, 429–438; E. P. Wegener, *Miscellanea Papyrologica*, JJP 9–10 (1955–1956) 97–111.

¹⁴¹) Wegener, *Miscellanea* (o. Anm. 140) 100 spricht von einem *procurator absentis*; vgl. auch Pringsheim, *Greek sale* (o. Anm. 47) 215–216.

¹⁴²) So bereits Wegener, *Miscellanea* (o. Anm. 140) 101.

¹⁴³) Vgl. F. Pringsheim, *Der Kauf mit fremdem Geld*, Leipzig 1916.

¹⁴⁴) S. dazu Wegener, *Miscellanea* (o. Anm. 140) 102.

P.Oxy. XLI 2951 (= ChLA XLVII 1415) liefert einen weiteren Beleg für die Wendung ἀπλῶ χρήματι; die Struktur der Urkunde ist so ungewöhnlich, dass der Text hier vollständig abgedruckt werden muss, um der Interpretation folgen zu können:

... [evicerit quominus empt]orem heredem[ve e]i[us uti frui] | [habere possidere usuq]ue capere recte licea[t, tunc quantum] | [id erit quod evictum fuerit, si]m-
plam pecuniam ta[ntam ...] | [- ca.10 - sine denuntia]tione probam recte da[ri ...] |
5[- ca.18 -] [quo de agitur vendere d[...]] | [- ca.15 - quo]quo modo voluerit stipu-
latus est | Αὐ[ρ]ε[λ]ί[ου]ς Α[πολλο]νί[ου]ς ὀπ[τ]ί[ο] ἔμ[π]τορ σ[υ]π[ρ]α σ[κ]ριπ[τ]ο[υ], σπο[ν]δ[ι]τ
Barsimes | Bass[us] dec[ur]io ... ἢ ἐμ[φ]ί[ου] Μ[α]ρ[ί]α Β[α]ρσ[ι]μ[ε] <e> numero σ[υ]π[ρ]α
σ[κ]ριπ[τ]ο. Vend[ic]tor et secundus auctor Ruphus Abedsai optio et suo periculo |
10esse dixerunt. edidit i[de]m venditor emptori σ[υ]π[ρ]α σ[κ]ριπ[τ]ο pristina | strumenta
in nomine [...]ta in Pelusio de anno xiii Gallieno | α [...]de Gai Iuli Iuliani Ne-
mesioni q[ui] e[st] Sereni | α ... α ... [...]ranum introitu Gerri Pelusi de tradito | anno
mense Thoth die iiii, et alia pristina strumenta. 15actum in hibe[rnis] leg[is] (ionis)
ii Tr[ai]anae Fort[is] Germ[anic]ae Gallienae vii Kal[endas] Iun[ias] | Paterno et
Arcesilao coss, anno xiiii Imp[er]atoris Caes[aris] Pupli | Licin[us] G[ai]i I[ul]ian[us]
Germanici Max[imus] Persici Max[imus] Pii Felic[is] Augusti | με[ν]σε ραυ[ν]ί die ι.
(Hand 2) . die ... Μ[α]χ[imus] Persici Μ<a>x[imus] | (Hand 3) Μ[α]ρ[ί]α Β[α]ρσ[ι]μ[ε]
Σαλαράτος ἀριθμοῦ καταφράκτων, δι' ἐμοῦ τοῦ | 20πατρὸς κατέχοντος αὐτὸν
ὑπὸ τῆ χριῖ κατὰ τοὺς Ῥωμέων νόμου[ς], | Βαρσ[ι]μ[ε] Βάσσο[ς] δεκαδάρχου εἴλη[ς]
τῆς αὐτῆς, πέπρακα τῷ Αὐρηλίῳ | Ἀπολλωνίῳ ὀπ[τ]ί[ο]ν τὴν δούλην Νίκην
ἐπικεκλημένην | Μετεθεν, γένι Ἀράβισσαν, ἀπλῶ χρήματι καὶ οὖσαν ἐκτὸς εἰερά[ς]
| νόσου [κα]ὶ [ἐπα]φῆς, vac. ? τειμῆς ἀργυρίου δηναρίων δισχιλίω[ν] διακοσίω[ν]
| 25πεντήκοντα Πτολομαεικῶν καὶ ἀπέσ[χ]ον τῆ[ν] τιμῆ[ν] παρ' αὐτοῦ | καὶ
ἀνέδωκα τὰς ἀσφαλί[ας], καὶ ἐπερωτιθεὶς ὁμολόγησα [ὡ]ς | πρόκειται. Ῥοῦφος
Ἀβεδσά ὀπ[τ]ί[ο]ν ἀριθ[μ]οῦ τῶν Σαλαράτων περεργή[ν]ων | ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ
γράμματα μὴ εἰτότος, τῆς χιρὸς α[ὐ]τοῦ | κατεχομένης, καὶ βεβεῶ τὴν δούλην
Νίκην ἐπικαικλημένην | 30Σαπρίκτιν, καὶ <ε>περωτιθ[ι]ς ὁμολόγησα ὡς πρόκειται.
| (Hand 4) Βαρσ[ι]μ[ε] Βάσσο[ς] δεκάδ[α]ρχο[ς] πέπρακα καὶ ἀπέσ[χ]ον τὴν τιμῆ[ν] καὶ
ὁμολόγησα ὡς πρόκειται.

Die Urkunde wurde im Winterlager der *legio II Traiana* am 26. Mai 267 angefertigt. Die Parteien sind Angehörige des römischen Militärs: Der Käufer trägt den Rang eines *optio*, der Verkäufer und sein Vater (der beim Geschäftsabschluss mitgewirkt hat) dürften in der *ala nova catafractaria Philippiana* gedient haben¹⁴⁵). Die Soldaten dieser Einheit waren überwiegend in Mesopotamien rekrutiert – diese Herkunft würde die fremdartig klingenden Namen Marias Barsimes und Barsimes Bassus erklären. Verkauft wurde die

¹⁴⁵) S. den Kommentar zu P.Oxy. XLI 2951 (G.M. Brown, 1972) auf S. 19. Zum Text vgl. auch J. A. Straus, *Le contrat de vente P.Oxy. XLI 2951: une testatio hybride?*, in: P. Defosse (Hg.), *Hommages à Carl Deroux III*, Brüssel 2003, 482–486; R. Daniel, *P.Oxy. XLI 2951 and P.Edfou II 316*, ZPE 159 (2007) 70.

Sklavin Nike, die auch Methete (Z. 22–23) bzw. Saprike (Z. 30) heißt, an einen gewissen Aurelius Apollonius.

Der Papyrus ist beschädigt, der erste Teil fehlt – der Text setzt mitten in der Eviktionsklausel ein: Gelesen wurde ...*orem heredem ...ue capere recte liceat ...mplam pecuniam ta...*; der Editor ergänzt den Torso als *evicerit quominus emptorem heredemve eius uti frui habere possidere usuque capere recte liceat*. Das Kaufdokument zeigt eine ungewöhnliche Struktur, die in dieser Form ohne Parallele ist. Der erste Teil ist auf Lateinisch, der zweite auf Griechisch formuliert, aber es handelt sich nicht um eine Wiederholung des Vertragstextes in Übersetzung. Ganz im Gegenteil, der lateinische Text entspricht überwiegend dem traditionellen römischen Formular (insbesondere in den Zeilen 1–9), während der griechische Text die wichtigsten Klauseln des Vertrags dem griechischen Formular folgend wiederholt¹⁴⁶). Der Herausgeber identifizierte fünf verschiedene Hände, obwohl die zweite Hand (Z. 18) bloß eine später zwischen den Zeilen gekritzelte „Schreiberübung“ zu sein scheint¹⁴⁷). Die erste und die dritte Hand sind geübt; die vierte sticht aber wieder als sehr ungeübt ins Auge (Z. 31–32). Der Urkundenform nach ist der lateinische Text als *testatio* objektiv stilisiert festgehalten, während der griechische Text subjektiv stilisiert, als Cheirographon abgefasst ist. Die fünfte Hand (Z. 33) schreibt wieder in Latein; aber der Papyrus bricht hier ab, weshalb die Rolle des Aurelius Heraclianus bei dem Geschäftsabschluss oder bei der Beurkundung nicht geklärt werden kann. Wie oben bereits bemerkt, bringt der lateinische Text in den Zeilen 1–9 die in römisch-italischer Tradition übliche Garantie für Eviktion. Ab Z. 10 folgt jedoch eine eigentümliche Komposition; dazu sogleich.

Der Kaufvertrag wurde, wie oben bereits festgestellt, zwischen Marias Barsimes als Verkäufer und Aurelius Apollonius als Käufer abgeschlossen, aber zwei weitere Personen wirkten dabei mit: Einerseits Barsimes Brassus, der Vater des Verkäufers, der im lateinischen Text in seinem eigenen Namen (*..ne filio suo*) als *promissor* in der Garantiestipulation handelt (Z. 7–8). Andererseits ein gewisser Ruphus Abedsai, der im lateinischen Teil als *secundus auc-*

¹⁴⁶) Dem Herausgeber ist nicht zuzustimmen, dass der lateinische Teil (vom griechischen Formular beeinflusst) aus dem Aspekt des Verkäufers geschrieben sein sollte. Wie P.Lond. II 229 (= FIRA III 132, CPL 120) zeigt, müssen die lateinische *testatio* und das nachfolgende griechische *cheirographon* in dieser Hinsicht nicht harmonieren.

¹⁴⁷) Vgl. Brown in der Edition (Fn. 145) auf S. 23. Den Text konnte ich in Oxford mit Frau Dr. Hilla Halla-aho aus Helsinki diskutieren, die an einem neuen Corpus der Lateinischen Papyri arbeitet; für ihre wertvollen Bemerkungen bin ich dankbar.

tor auftritt (Z. 19), während er im griechischen Teil als *bebaiotes* und Schreiber des *cheirographon* des Verkäufers (Marias Barsimis) fungiert (3. Hand, Z. 19–32, *bebaiotes* in Z. 29)¹⁴⁸). Der Herausgeber setzt *secundus auctor* mit *fideiussor* gleich – auf dieses Problem ist sogleich zurückzukommen.

Die Stipulation wird vom Vater im Namen des Sohns (des Verkäufers) „stellvertretend“ geleistet; die Gültigkeit dieser Garantie nach klassischem römischem Recht ist fraglich¹⁴⁹). In den Zeilen 8–9 sichern Vater und *auctor* zu (*dixerunt*), dass die Transaktion auch *suo periculo*, auch auf ihr Risiko gehe. Wie die den Erwartungen des römischen Rechts entsprechende Terminologie zeigt, handelte es sich dabei nicht um eine Stipulation, sondern um ein *dictum* (eine formlose Zusage).

Mehrere Indizien deuten auf die Abwesenheit des jungen Barsimes bei der Beurkundung hin: Einerseits die Tatsache, dass das Garantieverprechen, die „Stipulation“ nicht von ihm, sondern von seinem Vater geleistet wird. Dazu kommt, dass der Vater das Einstehen auch *suo periculo* zusagt; die ungewöhnliche zusätzliche Zusage könnte damit erklärt werden, dass die Parteien (und ihre Schreiber oder Notare) an der Wirksamkeit der Stipulation zu Lasten eines Dritten doch etwas gezweifelt haben. Andererseits das Heranziehen des *auctor* Ruphus Abedsai: Dessen Zusage bezüglich des Eviktionsrisikos (Z. 9 und 29) und seine Mitwirkung bei der Niederschrift des *cheirographon* (im Namen des jungen Barsimes) deuten wiederum darauf hin, dass der Verkäufer (der derzeitige Eigentümer des verkauften Sklaven) vertreten werden musste. In der Beurkundungspraxis kam es öfter vor, dass ein *cheirographon* oder *chirographum* als Schuldschein nicht mit eigener Hand geschrieben wurde¹⁵⁰). Es wirkt trotzdem befremdend, dass der Schuldner bei der Anfertigung der Urkunde nicht einmal anwesend war. Im *cheirographon* dürfte gerade deshalb betont sein, dass an seiner Stelle sein Vater, Barsimes Brassus,

¹⁴⁸) Die im Text angeführte Erklärung, dass der Verkäufer nicht schreiben kann, dass seine Hand geführt werden musste, scheint mir keineswegs eine glaubwürdige Schilderung der Fakten zu sein. Es handelt sich eher um eine Floskel, die in Urkunden, die von einem Dritten niedergeschrieben wurden, allgemein verbreitet war.

¹⁴⁹) Vgl. die Überlegungen von Th. Finkenauer, Vererblichkeit und Drittwirkung der Stipulation im klassischen römischen Recht, Tübingen 2010, 66–94 zur Eviktion der Kaufsache seitens Dritter und bei Dritten.

¹⁵⁰) Vgl. dazu É. Jakab, Chirographum in Theorie und Praxis, in: K.-H. Muschelers (Hg.), Römische Jurisprudenz – Dogmatik, Überlieferung, Rezeption, Festschrift für Detlef Liebs zum 75. Geburtstag, Berlin 2011, 275–292; U. Yiftach-Firanko, The Cheirographon and the Privatization of Scribal Activity in Early Roman Oxyrhynchos, in: E. Harris/G. Thür (Hgg.), Symposium 2007, Wien 2008, 325–340.

die Geschäftshandlung vornimmt, der ihn gemäß dem Recht der „Rhomeoi“ „unter seiner Hand“, also in seiner väterlichen Gewalt habe.

Der Herausgeber stellt darauf ab, dass *secundus auctor* in Z. 9 als *fideiussor* aufzufassen sei. Zweifelsohne, Bürgen treten auch in manchen lateinischen Kaufurkunden auf: Sie versprechen das Einstehen für Rechtsmängel, und gewähren damit dem Käufer zusätzliche Sicherheit bei Eviktion. Die Kaufurkunden aus dem Vesuvgegend enthalten zwar keine Bürgschaften solcher Art, aber in den *tabulae* aus Dacia sind Bürgen zweimal bezeugt: in FIRA III 88 und 89. In Nr. 89 wird der Bürge Alexander Antipatri im Vertragstext in einer (lateinisch abgefassten) *fide rogatio* angeführt; aber am Ende der Urkunde findet man seine Signatur in griechischen Buchstaben (mit Schreibfehlern) als *secundus auctor*. Die Wendung *suo periculo* ist aber in keiner dieser Bürgschaften zu lesen.

In den auf Papyrus geschriebenen lateinischen Texten enthält FIRA III 132 (= P.Lond. II 229) aus Seleukia (Pierien) ebenfalls eine Bürgschaft. In der Papyrusurkunde aus Seleukia (P.Lond. II 229 = FIRA III 132 = CPL 120, aus dem Jahre 166) wurde der Beistand des *fideiussor* von der Stipulation des Verkäufers getrennt beurkundet: *id fide sua et auctoritate esse iussit C. Iulius Antiochus*. Aber auch diese Formulierung weicht von der in P.Oxy. XLI 2951 ab.

Den *secundus auctor* erwähnt auch Ulpian in D. 21,2,4 pr. (Ulp. 32 ed.): *Illud quaeritur, an is qui mancipium vendidit debeat fideiussorem ob evictionem dare, quem vulgo auctorem secundum vocant. et est relatam non debere, nisi hoc nominatim actum est*. Im Digestentitel *De evictione et duplae stipulatione* überlegt Ulpian, ob der Käufer eines Sklaven von seinem Verkäufer die Stellung eines „Verkaufsbürgen“ verlangen könne. Als Grundlage kann eine Anfrage unterstellt werden, worin ein Käufer aufgrund der verbreiteten Handelspraxis einen Anspruch auf einen *fideiussor* zu haben glaubt. Es ist interessant, dass der Bürge vulgo (im Alltagsverkehr) *secundus auctor* genannt wird. Bereits Kupisch (und das Übersetzer-Team) erwägt die Möglichkeit, dass es sich dabei um den Vorveräußerer gehandelt haben könnte.

Gegen eine gewöhnliche Bürgschaft des Ruphus Abedsai spricht, dass die Bürgen in den angeführten Parallelen zwar anschließend an das Stipulationsversprechen des Verkäufers beurkundet sind, aber die Bürgschaft konsequent ebenfalls in Form einer Stipulation übernommen wird, etwa *recte dari fide rogavit Dasius Breucus, dari fide promisit Bellicus Alexandri, idem fidem sua esse iussit Vibius Longus* (FIRA III 88). In P.Mich. XLI 2951 folgt zwar die Zusage des Ruphus Abedsai nach der Garantieübernahme des Verkäufers (vertreten dabei von seinem Vater), aber es handelt sich juristisch um eine

bloße Zusage, ohne Stipulation. Eine Bürgschaft, die mit der Wendung *suo periculo dicere* übernommen wird, ist ohne Parallele. All dies spricht dafür, dass Ruphus Abedsai hier nicht als Bürge, sondern als *bebaiotes* (nach griechischem Recht) mitwirkte (diese Hälfte des Papyrus ist sehr gut erhalten; die Schrift zeigt eine geübte Hand)¹⁵¹). Dafür spricht auch die Tatsache, dass im griechischen Text die *bebaiosis*, das Einstehen für Rechtsmängel nur von ihm allein übernommen wurde (Z. 29).

Unser Hauptinteresse dient jedoch auch in dieser Urkunde der Wendung ἀπλῶι χρήματι. Sie kommt im griechischen Text (Z. 23), sogleich nach der Beschreibung des Kaufgegenstands vor: ‚Ich, Marias Barsimes ... habe verkauft dem *optio* Aurelios Apollonios die Sklavin Nike der Nation nach Araberin, ἀπλῶι χρήματι und (*scil.* aber) frei von Epilepsie und Aussatz, für den Preis von 2.250 ptolemäischen Denaren, und ich habe den Preis erhalten von ihm und übergab die Beweisurkunden und auf Befragung habe zugestimmt wie oben gesagt.‘ Die im griechischen *cheirographon* festgehaltene Wendung korrespondiert formal mit dem Versprechen *simpnam pecuniam dari* (Z. 3–4) im vorangehenden lateinischen Text. Inhaltlich können die beiden jedoch nicht gleichgesetzt werden: *simpnam pecuniam dari* gehört zur Eviktionshaftung, während die Wendung ἀπλῶι χρήματι bei den körperlichen Mängeln Epilepsie und Aussatz beurkundet wird.

Von den oben besprochenen fünf Sklavenkäufen mit ἀπλῶι χρήματι gehören zwei eindeutig zum Urkundentyp Synchoresis. Ein zweiter Blick auf die Struktur und die inhaltlichen Charakteristika von P.Oxy. XLI 2951, weiterhin der Vergleich mit P.Freib. II 8 (SB III 6291) und SB VI 9145 verstärken den Eindruck, dass der Schreiber des ungewöhnlich stilisierten P.Oxy. XLI 2951 auch ein Synchoresis-Formular für die aktuellen Wünsche der Kontrahenten „umschneiderte“. Insbesondere die Beurkundung in Abwesenheit einer Partei und der *bebaiotes* sind starke Indizien für die Verwendung eines Synchoresis-Formulars, das offenbar ins Lateinische übersetzt wurde. Oben haben wir gesehen, wie kunstvoll der Schreiber in SB VI 9145 die Beurkundung des Rechtsgeschäfts in Abwesenheit des Käufers meisterte: Vertreter und *bebaiotes* sind in die üblichen Klauseln eingefügt. Eine ähnliche Vorlage dürfte der Schreiber von P.Oxy. XLI 2951 benützt haben. Warum wurde der erste Teil auf Lateinisch aufgesetzt? Vielleicht bestand der *optio* Aurelius Apollonius auf einem „römischen Kauf“. Die Abfassung einer lateinischen

¹⁵¹) Zur Bürgschaft im griechischen Recht s. allgemein Pringsheim, *Greek Sale* (o. Anm. 47) 442–445; Rupprecht, *Einführung* (o. Anm. 18) 115 mit weiterer Literatur.

Eviktionsstipulation dürfte für die Parteien das Entstehen für Rechtsmängel nach römischem Recht, die Aufnahme der ἀπλῶ χρήματι-Klausel (Z. 23) die Ausrichtung der Sachmängelgewährleistung am griechischen Handelsbrauch bedeutet haben¹⁵²).

Es gibt weiterhin zwei Urkunden, in denen die Klausel διπλῶ χρήματι belegt ist: SB III 6016 (= P.Eitrem 5) und P.Abinn. 64 (= P.Lond. II 251). Die erste stammt aus dem Jahre 154, aus Alexandria. Es ist der Entwurf einer Bankdiagraphie, die einen Sklavenkauf begleitet. Die als alexandrinisch bezeichneten Sklaven werden weiter unten als διποκῶ(!) χρήματι, πιστοὶ καὶ ἀδράστοι καὶ καλῆς ἐρεσις καὶ ὄντες ἐκτὸς ἱερᾶς νόσου καὶ ἐπαφῆς gekennzeichnet (Z. 22–25). Merkwürdig ist, dass das Wort διποκῶ anstatt διπλῶ steht¹⁵³). Nachdem es hier um einen Entwurf geht, können aus den Angaben über Namen oder Zugehörigkeit der Parteien keine Schlüsse gezogen werden. Der Papyrus vermittelt jedoch die Information, dass die Schreiberbüros von Alexandria im 2. Jh. die Klausel διπλῶ χρήματι kannten und für ihre Kunden als Musterformular bereit hielten. Darüber hinaus kann man noch feststellen, dass diese Klausel mit weiteren Zusagen über die Beschaffenheit der Kaufsache verbunden war, die eindeutig römischrechtliche Reminiszenzen sind: treu, kein Entlaufener ... Anschließend folgt die im lokalen Rechtsleben verwurzelte Klausel „frei von Epilepsie und Aussatz“. Die Wendung καὶ καλῆς ἐρεσις dürfte ebenfalls einen „schönen“ oder „guten“ Kauf bedeuten, wonach der Verkäufer für etwaige Mängel einzustehen hat.

Wie oben bereits erwähnt, gibt es auch noch eine zweite Urkunde, die mit der Klausel διπλῶ χρήματι abgefasst wurde. P.Abinn. 64 (= P.Lond. II 251), eine Homologie, wurde ebenfalls in Alexandria, aber etwa zweihundert Jahre später angefertigt. Der Anfang der Urkunde fehlt, deshalb bleibt die Datierung ungewiss. Die Herausgeber datieren den Papyrus anhand der Schrift in den Zeitraum 337–350. Zweifelsohne ist der zeitliche Abstand von unserer hier untersuchten Periode sehr groß, aber die Tatsache, dass insgesamt nur zwei Urkunden diese Klausel überliefern, macht den Text relevant. Der Papyrus gehört zum Abinnaeus-Archiv; als Käuferin tritt Nonna (alias Polyction), die Frau des Abinnaeus auf. Die Verkäufer sind zwei Alexandriner, die Brüder Petrus und Zenon, die vielleicht als Sklavenhändler tätig waren. Verkauft wurden zwei männliche Sklaven (ebenfalls Brüder), der Kaufpreis belief sich insgesamt auf 2.400 Talente. Der Vertragstext richtet sich nach

¹⁵²) Zur wechselseitigen Wirkung zwischen römischem Recht und den lokalen Rechten s. Jakab, Praedicere (o. Anm. 17) 219–221.

¹⁵³) Zum Sprachgebrauch vgl. F. Preisigke, Zum Papyrus Eitrem 5, Heidelberg 1916, 12ff.

dem im 4. Jh. gängigen Formular – Fugitivität mit eingeschlossen; er ist wesentlich umfangreicher und terminologisch unpräziser als man es in den früheren Papyri beobachten kann. Die Verkäufer übernehmen das Einstehen für den „doppelten Preis“ (Z. 5), weiterhin für Schäden und Kosten. Sie sorgen auch für *anakrisis* (Z. 7) und *katagraphe* (Z. 12) der verkauften Sklaven. Ihr Versprechen wird in Stipulationsform mehrmals festgehalten (Z. 18–19, 22, 26). Neben den beiden Verkäufern tritt Marcus Aurelius Ptolemaius als *bebaiotes* auf. Die Sklaven werden als „alexandrinisch, zu doppeltem Geld, treu und nicht Entlaufene, mit schönem/gutem Kauf, frei von Epilepsie und Aussatz“ veräußert (Z. 14–15). Anschließend anerkennen die Verkäufer den Kaufpreis vollständig (aus der Hand, bar) erhalten zu haben.

Aus der etwas komplizierten Formulierung wird immerhin klar, dass die Verkäufer das Einstehen für eventuelle Rechts- und Sachmängel voll übernehmen. Das Hervorheben von Flucht stellt einen eindeutigen Zusammenhang zum ädilizischen Recht her; die Einschränkung der körperlichen Mängel auf Epilepsie und Aussatz folgt hingegen lokalem Handelsbrauch. *Pistos* (treu) erinnert sogar an die in lateinischen Urkunden nachgewiesene Wendung *servus bonae frugi*¹⁵⁴). Damit kann die Klausel zusammenhängen, dass der Kauf ein „guter/schöner“ sei.

In diese Reihe von Zusagen fügt sich die Wendung *διποκῶ χρήμαται* ein (Z. 14). Der Textzusammenhang spricht dafür, dass sie inhaltlich ebenfalls eine positive Zusage bedeutet. Die Herausgeber übersetzen „under the guarantee of the twofold return of price“. Für die Zeile 14, wo bloß *διποκῶ χρήμαται* zu lesen ist, geht es m. E. zu weit. Zweifelsohne steht in Z. 5, dass die Verkäufer den doppelten Kaufpreis zu zahlen versprechen. Es geht jedoch dort eindeutig um das Einstehen für die Rechtsmängel, und nicht nur bis zu dem *duplum*, sondern es wird auch die Erstattung von (weiteren) Schäden und Kosten zugesichert (Z. 5–6): *τὴν τειμὴν διπλῆν καὶ τὰ βλάβη καὶ δαπανήματα πάντα κατὰ [τ]ρ[ό]πον*. Hingegen steht *διποκῶ χρήμαται* in Z. 14 unter den eventuellen Sachmängeln. Es ist bekannt, dass wegen Sachmängel der Kaufpreis oder

¹⁵⁴) Zum objektivisch gebrauchten Dativ *bonae frugi* („vom guten Lebenswandel, rechtschaffen“) s. Heumann/Seckel; vgl. etwa D. 2,15,8,11 Ulp. 5 omnibus tribunalibus. Zum *servus bonae frugi* D. 9,2,23,5 Ulp. 18 ed.: *Sed et si bonae frugi servus intra annum mutatis moribus occisus sit, pretium id aestimabitur, quanto valeret, priusquam mores mutaret ...*; D. 11,3,1,4 Ulp. 23 ed.: *Sed utrum ita demum tenetur, si bonae frugi servum perpulit ad delinquendum, an vero et si malum hortatus est vel malo monstravit, quemadmodum faceret ...*; D. 19,1,13,3 Ulp. 32 ed.: *Quid tamen si ignoravit quidem furem esse, adseveravit autem bonae frugi et fidum et caro vendidit? Videamus, an ex empto teneatur ...*

das Interesse (je nach der Art der Klage), aber nicht das Doppelte geschuldet wurde¹⁵⁵). Mir scheint der Zusammenhang zwischen *τεμῆν διπλῆν* (Z. 5) und *διποκῶ χρήματι* (Z. 14) nicht so evident, wie er von den Editoren gesehen wurde. Es geht eher um eine mittelbare, auf der schmalen Spur von Assoziationen und Analogien verbundene Relation. In Form einer *stipulatio duplae* verspricht der Verkäufer nach römischer Übung das Entstehen für etwaige Mängel des verkauften Sklaven. Das Duplum wird zwar für den Fall einer Eviktion zugesichert, aber die Gewährleistung für Sachmängel wird in der Beurkundungspraxis mit der Eviktionsgarantie vereint formuliert. Weil die Verkäufer in P.Abinn. 64 für Rechts- und Sachmängel ebenfalls eintreten, will der Schreiber hervorheben, dass es hier um eine Urkunde mit der römischen Garantie handelt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Klausel *ἀπλῶ χρήματι* in nun insgesamt sechs Texten überliefert ist. Davon dokumentieren fünf Sklavenkäufe, bei dem sechsten (P.Cair.Preis.² 1) handelt es sich um ein fragmentarisches Gerichtsprotokoll. Von den fünf Kauftexten fällt einer wegen der schlechten Überlieferung weg. Zu den vier auswertbaren Texten gesellen sich jedoch noch zwei Kaufdokumente, die das Pendant *διπλῶ χρήματι* enthalten. Die inhaltliche Verwandtschaft zwischen den beiden Klauseln liegt nahe. Die oben angeführten Sachverhaltsanalysen ergeben, dass als Ausstellungsort der Urkunden (vom Fundort unabhängig) in allen einschlägigen Papyri Alexandria festgestellt werden kann. Dazu kommt, dass in allen Rechtsgeschäften zumindest eine der Parteien als Römer oder Römerin identifiziert werden kann. Mehrere Urkundentexte verweisen auf ein *diploma hellenikon*, welche Urkundenform mit Vorliebe von Römern verwendet wurde.

Dieser Befund führt zu dem Schluss, dass die Klauseln *ἀπλῶ χρήματι* / *διπλῶ χρήματι* mit Vorliebe in den Schreiberbüros von Alexandria, und auch dort jedenfalls bei Sklavenkäufen von Römern angewendet wurden. Die Protagonisten mit römischem Bürgerrecht haben also ihre Rechtsgeschäfte in diesen Fällen ausdrücklich nach einem griechischen Formular beurkunden lassen: in griechischer Sprache, nach griechischem Handelsbrauch. Die Anzahl der überlieferten Urkunden ist gering, aber sie zeigt zumindest die Gestaltungsfreiheit der Parteien. Die Hervorhebung von *ἀπλῶ χρήματι* oder *διπλῶ χρήματι* zeigt jedoch, dass ihnen die römisch-italische Beurkundungspraxis und auch das von Rom ausstrahlende ädilizische Recht bekannt waren.

¹⁵⁵) Zum Thema s. vor kurzem J. Platschek, Die duplex condemnatio der actio redhibitoria, in: U. Babusiaux/P. Nobel/J. Platschek (Hgg.), Der Bürge einst und jetzt, Festschrift für Alfons Bürge, Zürich 2017, 345–360.

Das hier gewonnene Bild wird durch das Panorama erweitert, das aus der Chora überliefert ist. Dort ist ebenfalls die Vorliebe mancher Römer für den lokalen, graeco-ägyptischen Handelsbrauch zu beobachten.

Dieses Ergebnis lässt gewisse Hypothesen auch für den Sachverhalt in unserem P.Cair.Preis.² 1 zu. Die Betonung des Verkaufs als ἀπλῶ χρέματι legt es nahe, dass die Kaufurkunde über die inzwischen entflohenen Sklavin in Alexandria angefertigt wurde. Der Schreiber hat dabei sehr wahrscheinlich ein Muster verwendet, das dem in P.Freib. II 8 (SB III 6291), SB VI 9145 oder P.Oxy. XLI 2951 nahe verwandt war. In Z. 6 werden die von der entlaufenen Sklavin angeblich gestohlenen Kaufurkunden *asphaleiai* genannt: ... τὰς τε ἀσφαλείας τὰς τῆς πράσεως ἐα[υτῆς ἀρπάσασα]. Schubart betont, dass das technische Wort *asphaleia* häufig in Alexandria für Urkunden gebraucht wird. Aber der Ausdruck sei „so unbestimmt, dass die Form der Urkunde daraus“ nicht hervorgehe. Er unterstreicht jedoch, dass darunter „auch die Synchoreisis begriffen“ werden könne¹⁵⁶). Es handle sich dabei überwiegend um Urkunden mit Bezug auf Römer: Es sei „längst bemerkt, dass in den Synchoreisis der Kaiserzeit auffallend viele Römer, Alexandriner und sonstige Angehörige privilegierter Klassen auftreten“¹⁵⁷). Die Kaufurkunden werden übrigens auch in P.Oxy. XLI 2951 Z. 26 *asphaleiai* genannt. Die Erwähnung der *asphaleiai* als Kaufurkunden in Z. 6 von P.Cair.Preis.² 1 erlaubt sogar die Hypothese, dass die jetzt vor Gericht stehenden Parteien ihr Kaufgeschäft ursprünglich als Synchoreisis beurkundet haben.

Damit schließt sich der Kreis. Es liegt nahe, dass zumindest eine dieser Parteien das römische Bürgerrecht besaß. Die überlieferte forensische Argumentation lässt darauf schließen, dass vermutlich der Käufer (dessen Name nicht erhalten ist) ein Römer gewesen sein dürfte. Aus der Argumentation des Beklagten geht hervor, dass sich der Käufer beim Kauf der Sklavin (offenbar um eines günstigeren Kaufpreises willen) für das griechische Formular ohne Gewährschaft entschieden hat. Aufgrund der oben angeführten Überlegungen scheint mir die Hypothese zulässig, dass der Käufer im Prozess nun auf das ädilizische Recht der Römer pocht, das dem Verkäufer das Einstehen für *fuga* vorschreibt. Das würde heißen, dass der Käufer zwischen den „Rechtskreisen“ nach Belieben hin und her wandern wollte. Zu dieser Taktik dürfte es auch gehört haben, dass er vor dem Gericht (arglistig?) den Verlust der Kaufurkunde behauptet. Die Rhetorik scheut sich

¹⁵⁶) W. Schubart, Alexandrinische Urkunden aus der Zeit des Augustus, Archiv für Papyrusforschung 5 (1913) 73.

¹⁵⁷) Schubart, Urkunden (o. Anm. 156) 54.

nicht, Rechtsregel und Fakten im Gerichtssaal zugunsten der vertretenen Partei zu biegen. In dem – allerdings fragmentarischen – Text findet man auch keinen Hinweis darauf, dass die Sklavin schon vor dem Verkauf *fugitiva* geworden war; sie hat offenbar die *fuga* erst nachher begangen. Trifft das zu, wird der Tatbestand der Fugitivität vom Kläger im Klagevortrag schlaue verschiebt. Der unpräzise Hinweis auf die „kurze Zeit“ (Z. 5 – wenn die Ergänzung stimmt) könnte den Verdacht erwecken, dass auch die Klagefrist bereits abgelaufen war.

VII. Fazit:

Ludwig Mitteis publizierte im Jahre 1891 sein bahnbrechendes Buch „Reichsrecht und Volksrecht“. Bereits in der Einleitung betont er: „Die Bedeutung, welche die Rechtsschule zu Rom in den ersten Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit durch ihre innere und äußere Autorität erlangt hat, hat das Interesse sowohl der damals lebenden als der heutigen Gelehrten von der Rechtsentwicklung in den Provinzen des Reiches abgelenkt“¹⁵⁸). Die aus einigen wenigen Provinzen des Imperium Romanum überlieferten Zeugnisse über Rechtsanwendung oder Rechtsfortbildung treten in Form von dokumentarischen Texten vor uns. Das Schrifttum konzentrierte sich (bis Mitteis) auf die *iuris prudentia*, die in den von Justinian auserkorenen Schriften der besten Juristen Roms blendend glänzt. Diese Dominanz wurde durch den geistesgeschichtlich bestimmten Zugang der Generationen von Juristen gestärkt, denen das Corpus Iuris Civilis als *viaticum* diente, um auf die dringenden Herausforderungen ihres Zeitalters die passenden juristischen Antworten zu finden. Dieser Zugang zum römischen Recht führte dazu, dass „die römischgelehrten Juristen unserer Tage ... im Allgemeinen die selbständige Rechtsentwicklung der Provinzen mit deren Aufnahme in den Reichsverband als abgeschlossen“ betrachten¹⁵⁹). Sie sind „geneigt, das Dogma von der Rechtseinheit der diocletianisch-konstantinischen Monarchie, wie es die zeitgenössischen Schriftsteller formulieren, in buchstäblicher Auslegung entgegenzunehmen“¹⁶⁰).

Es war Mitteis' großes Verdienst, die Aufmerksamkeit „auf die fortdauernde Lebenskraft“ des provinziellen Rechts zu lenken. Die Realität des provinziellen Rechtslebens sei auch von den wenigen Gelehrten, die sich auf das

¹⁵⁸) L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891, 1.

¹⁵⁹) Mitteis *ibid.*

¹⁶⁰) Mitteis *ibid.*

Terrain wagten, nicht ausgewogen geschildert. Mitteis übt harsche Kritik an seinen Kollegen – und bezieht sich dabei auf Mommsen: „Wohin wir blicken, bewahrheiten sich die Worte Mommsens, es handle sich hier um ein Gebiet, welches der im klaren Licht des Tages wandelnde Rechtsgelehrte nicht ungern dem philologischen Dämmern überlässt“¹⁶¹).

Nach der kritischen Bewertung der Resultate in vorangehenden rechtshistorischen Abhandlungen setzte sich Mitteis zum Ziel, die Rechtslandschaft der „östlichen Provinzen“ durch akribische Quellenstudien darzustellen. Er warnt vor großen Hypothesen: „Die namentlich bei französischen Gelehrten verbreitete Gepflogenheit, jede Studie über das assyrische Recht mit einer Apotheose zu beschließen, wo das Morgenroth orientalischer Erleuchtung über das Dunkel der Zwölftafeln und den römischen Praetor hereinbricht, ist werthlos und gefährlich ...“¹⁶²). Ganz im Gegenteil, er konzentriert sich in seinem Buch darauf, „was wirklich geschehen ist“ – er schildert an einzelnen Rechtsinstitutionen, inwieweit in den Provinzen volksrechtliche Anschauungen greifbar seien, die „eventuell auch die Entwicklung des römischen Rechts“ beeinflussen.

Mitteis eröffnete damit einen neuen Pfad, der davor noch kaum begangen war. Seiner Weisung folgten in den letzten hundert Jahren der antiken Rechtsgeschichte einige, während die Hauptströmung weiterhin den breit ausgetretenen Weg bevorzugte, wo die Quellenbasis auf das Corpus Iuris Civilis beschränkt bleibt.

Mitteis' genuin neue Forschungsrichtung, seine innovative Begeisterung für die reiche Fülle der Papyri gebieten auch heute noch Verehrung und Anerkennung. Andererseits scheint er auch Kind seiner Zeit gewesen zu sein. Bereits in der Einleitung hebt er hervor, dass seine Untersuchungen dazu dienen sollen, „eine Beantwortung der Frage nach der Rechtseinheit im römischen Reich vorzubereiten“¹⁶³). Mitteis, der passionierte junge Gelehrte des ausgehenden 19. Jahrhunderts war sichtlich vom „Reichsgedanken“, von Rechtseinheit im „Reichsverband“ fasziniert. Im Mittelpunkt seiner Studien steht die Rezeption des römischen Rechts in den Provinzen, die nach ihm „zwei wesentlich verschiedene Entwicklungsstadien durchgemacht“ hat. Die Grenze zwischen diesen beiden „Stadien“ bildet die Constitutio Antoniniana: „Seit diesem Gesetz ist die Zerstörung der Stammesrechte im Prinzip beschlossene Sache, und es kann sich in dieser zweiten Phase des Recepti-

¹⁶¹) Th. Mommsen, Berliner Festgaben für Beseler 1885, S. 263 – zitiert bei Mitteis, Reichsrecht (o. Anm. 158) 2–3.

¹⁶²) Mitteis, Reichsrecht (o. Anm. 158) 13.

¹⁶³) Mitteis ibid.

onsprozesses nur noch darum handeln, in wie weit der Regel die rechtlichen oder tatsächlichen Ausnahmen gegenüberstehen¹⁶⁴⁾.

Mitteis spannt den Bogen der provinziellen Rechtsentwicklung, indem er von der grundsätzlichen Geltung des Personalitätsprinzips ausgeht. In der Antike habe das „exclusive Verbandrecht“ gegolten: „Wer nicht im Gemeindeverband steht, dem sind *Commercium* und *Conubium* ... durchaus versagt“¹⁶⁵⁾ – bereits die griechischen *Poleis* hätten sich daran gehalten und den Fremden nur allmählich und in beschränktem Maße Zugang zum Recht gewährt. Erst im hellenistischen Reich habe sich diese Lage geändert, sei die allgemeine Rechtshilfe zum Grundsatz geworden¹⁶⁶⁾. Die strikte Zäsur der *Constitutio Antoniniana* prägt Mitteis' Sicht auf die Urkundenpraxis: „In der vorantoninischen Zeit verhält es sich umgekehrt; hier ist der Fortbestand der Volksrechte im Princip garantiert und es ist nur der erstarkende Reichsgedanke sowie die Macht der Thatsachen, welche in immer häufigerer Wiederkehr gegen das Princip ankämpfen und dadurch seine völlige Aufhebung vorbereiten“¹⁶⁷⁾.

Der „erstarkende Reichsgedanke“, der Vormarsch des römischen Rechts bis zu seinem restlosen Sieg über die Volksrechte (der mit der *Constitutio Antoniniana* erfolgt sei) färbt merklich die schwungvolle Gedankenführung seines Buches, deren mitreißender Kraft auch der heutige Leser kaum widerstehen kann. Aus diesem Aspekt untersucht er die Verleihung des Bürgerrechts an Provinziale¹⁶⁸⁾. Die *cives Romani* (darunter auch die Neubürger) hätten nach römischem Recht gelebt, und hätten „mindestens auf dem Gebiet des Verkehrsrechts eine Ausstrahlung auf die übrigen Provinzbewohner“ ausgeübt. Die Römer seien in der Provinz „dem Grundsatz des Personalrechts tatsächlich treu geblieben“ und hätten vor römischen Gerichten „auf die Anwendung des römischen Rechts gedrängt“¹⁶⁹⁾.

Das sind althergebrachte Prämissen, deren Haltbarkeit auch in diesem bescheidenen Beitrag – anhand einer schmalen Fallstudie – zu erschüttern versucht wurde. Der Rechtshistoriker von heute sträubt sich insbesondere gegen Mitteis' Hauptthese, die einen fortwährenden Kampf zwischen „Reichsrecht“ und „Volksrecht“ unterstellt: „So drang die Übung des römischen Rechts in die Provinzen ein: nicht in correcter Fassung und nicht ohne Zweifel und Missverständnis. Dies sind jedoch nur die ersten Vorzeichen

¹⁶⁴⁾ Mitteis *ibid.* 111.

¹⁶⁵⁾ Mitteis *ibid.* 72–73.

¹⁶⁶⁾ Mitteis *ibid.* 75.

¹⁶⁷⁾ Mitteis *ibid.* 111.

¹⁶⁸⁾ Mitteis *ibid.* 148–149.

¹⁶⁹⁾ Mitteis *ibid.* 151.

des Antagonismus zwischen römischem und einheimischem Recht, wo, wie der *speciale Theil* unserer Ausführungen lehren wird, vielfach das letztere den Sieg davongetragen hat¹⁷⁰). Die Neubürger seien geradezu gezwungen gewesen, nach römischem Recht zu leben¹⁷¹).

Mitteis' These wurde von exzellenten Wissenschaftlern weiter tradiert; ihm folgten etwa Vincenzo Arangio-Ruiz, Fritz Pringsheim, Raphael Taubenschlag – und zum Teil auch noch Hans Julius Wolff. Wolff sah übrigens bereits auch die Risse im Gebäude: „Das Bild, das uns aus den Quellen in Ägypten wie auch anderen Ostprovinzen vor Augen tritt, ist ... zweideutig, und bislang ist noch keine Einhelligkeit über seine Beurteilung erzielt worden“¹⁷²).

Die lange Kontroverse bezog sich eigentlich in erster Linie auf die Konkurrenz zwischen dem Gesetzesrecht autonomer *civitates* und übergreifendem Reichsrecht; sie betraf die Anerkennung und Folgen einer etwaigen ‚Doppelbürgerschaft‘ nach der *Constitutio Antoniniana*. Zur Lösung dieses Problems können die Papyri aus Ägypten nichts beitragen. Bloß die ‚Toleranz‘ der Römer auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts ließe sich aufgrund der Papyri immer wieder bestätigen. Melèze-Modrzejewski meint etwa, dass die lokalen Rechte als *consuetudo* von den Juristen und Behörden Roms im beschränkten Rahmen geduldet und in das Gefüge des römischen Rechts hineingehoben wurden¹⁷³).

Wolff zeichnete bereits ein differenzierteres Bild; er meint, dass es sich im hellenistisch-römischen Ägypten um getrennte Rechtsmassen handelte, die im Rechtspluralismus nebeneinander existierten – „die sich jede für sich und in der Hauptsache unbeeinflusst durch die andere entwickelten, wengleich die Bevölkerung nach beiden Rechtssystemen zugleich lebte und sich bald die Möglichkeiten des einen, bald die des anderen zunutze machte“¹⁷⁴).

Allgemein lässt sich feststellen, dass die meisten Autoren, die sich mit diesem Thema befassten, in den bereits von Ludwig Mitteis 1891 abgesteckten Grenzen blieben. Das Recht des Warenverkehrs, wie es sich im Alltag abspielte, wurde dabei kaum berücksichtigt¹⁷⁵).

¹⁷⁰) Mitteis *ibid.* 158.

¹⁷¹) Mitteis *ibid.* 156.

¹⁷²) Wolff, Papyri (o. Anm. 27) 126.

¹⁷³) J. Melèze-Modrzejewski, *La règle de droit dans l'Égypte Romaine*, in: *Proceedings of the Twelfth International Congress of Papyrology* (= *Am. Stud. Pap. VII*), Toronto 1970, 324.

¹⁷⁴) H. J. Wolff, *Faktoren der Rechtsbildung im hellenistisch-römischen Ägypten*, *ZRG RA* 70 (1953) 47; s. auch H. J. Wolff, *Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike*, Heidelberg 1979.

¹⁷⁵) Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, die lange Debatte hier auf-

Welche Botschaft vermitteln P.Cair.Preis.² 1, sein angedeuteter Sachverhalt und die Argumentation der Parteien dem modernen Leser? Es geht einerseits um das Spannungsfeld zwischen Norm und Praxis (Geschäftsbeziehungen aus dem Alltag); um das beinahe grenzenlose Gestaltungsrecht der Parteien und die dispositive Natur des Vertrags. Aus dem „Vertrag“, wie man etwa den Konsensualkauf aus den Institutionen des Gaius kennt, scheint keine der Parteien zu argumentieren. Andererseits, über das primäre juristische Problem hinaus, werden auch Fragen abstrakter Dimension gestreift: Das Verhältnis zwischen römischem Recht und lokalen Rechten (Gewohnheiten) in der Provinz, die Gültigkeit des Personalitätsprinzips im Recht des Warenverkehrs und die Problematik der Rechtswahl in Vertrags- und Urkundengestaltung bzw. im Gerichtssaal. Die oben angeführten Überlegungen zu P.Cair.Preis.² 1 deuten an, dass die Parteien sogar im Gerichtssaal relativ frei über die für ihren Fall relevant gedachten Normen entscheiden konnten¹⁷⁶).

Das Rechtsverständnis der provinziellen Bevölkerung schlug einen eigenen, eher eigenwilligen Weg ein. Die Dokumente, die vom Alltag des Kontrahierens und Prozessierens berichten, zeichnen die Konturen eines lebhaften Rechtspluralismus. Die ‚Rechtswahl‘ der Protagonisten – nach welchen Rechtsvorstellungen (Formularen) sie ihre Vertragsurkunden aufsetzten oder welche Argumente juristisch-topischer Natur sie vor Gericht anführten – ist durch eine systematische und rationale Jurisprudenz kaum nachvollziehbar. Keine Grundregel, weder das Personalitätsprinzip noch der ‚Kampf‘ oder die ‚Toleranz‘ zwischen Reichsrecht und Volksrecht verschaffen einen geeigneten Zugang, das bunte Bild der überlieferten Dokumente zu erklären. Römisches Recht und lokale Gewohnheiten standen im Warenverkehr in einer ständigen Wechselwirkung. Das Vertragskonzept der provinziellen Bevölkerung (ob Römer oder Peregrine) ist von freier Rechtswahl gekennzeichnet: Der Zugang zum Gericht, das Naheverhältnis zwischen den Parteien, der lokale oder grenzüberschreitende Charakter des Geschäfts dürften dabei ausschlaggebend gewesen sein.

zurollen. Vgl. die Übersicht bei Meléze-Modrzejewski, *Loi et coutume dans l'Égypte grecque et romaine*, Warszawa 2014, 256–258; und auch Alonso, *Peregrine Law* (o. Anm. 54) 389–404.

¹⁷⁶) Es sind zahlreiche Gerichtsprotokolle überliefert, die von diesem Usus berichten: Robert Coles (1966) kannte bereits 195 Dokumente; Benjamin Kelly (2007) zählte insgesamt 207 Urkunden; in einem laufenden Projekt an der Universität Wien spricht man heute von 310 Texten. Manche wurden offiziell als behördliche Dokumente angefertigt, andere von den Parteien oder für die Parteien als private Unterlagen kopiert.